

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN

JAHRESBERICHT

2011

INHALTSVERZEICHNIS

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN	4
1. RAHMENBEDINGUNGEN	5
1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten (LBT)	5
Einrichtung einer Einsatzstelle für eine Teilnehmerin am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) bei der LBT	5
1.2. EU-Politik	6
1.2.1. Zulassung von Lebensmitteln geklonter Tiere	6
1.2.2. EU-Transport-Verordnung	6
1.2.3. EU-Tierversuche für Kosmetika	8
1.2.4. EU-Tierschutz Aktionsplan	9
1.2.5. EU-Streunertiere	9
1.2.6. EU-Handel mit Robbenprodukten	10
1.2.7. EU-Legehennen-Richtlinie - Inkrafttreten ab 2012	10
1.2.8. EU-Kennzeichnungspflicht für Pelze und Leder	11
1.3. Wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Bundes- und Landesebene	11
1.3.1. Entwicklung Legehennen-Normenkontrollklage, Kleingruppenhaltungen	11
1.3.2. VGH Kassel zu Qualzucht	12
1.3.3. VGH Kassel zur Tötung von Tauben	13
2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN	14
2.1. Sexuelle Handlungen an Tieren	14
2.2. Haus- und Heimtiere	15
2.2.1. Einzelfälle	15
2.2.2. Pferde	16
Schenkelbrand	16
Landeswettbewerb zur artgerechten Pferdehaltung	17
2.2.3. Situation der Tierheime in Hessen	18
2.2.4. Rassenlisten oder mehr Sachkunde für Hundehalter?	19
2.3. Wildtiere	21
2.3.1. Haltung gefährlicher Tiere in Privathand und Durchführung von Reptilienbörsen	21
2.3.2. Pflege- und Auffangstationen für heimische und exotische Wildtiere sowie für eingezogene „gefährliche“ Tiere nach § 43a (4) HSOG	22
2.3.3. Wildtiere im Zirkus	25
Einzelfälle	27
2.3.4. Heimische Wildtiere - Igel	28
2.4. Nutztiere	29
2.4.1. Ferkelkastration	29
2.4.2. Anbindehaltung von Milchkühen	30
2.4.3. Kükentötung	30
2.5. Tierversuche und ihre Alternativen	30
2.5.1. Primatenversuche in Hessen	30
2.5.2. Zentrale Institutstierschutzbeauftragten an den hessischen Universitäten	31
2.5.3. Alternativen zu Tierversuchen - eine Professur für Alternativen zu Tierversuchen bzw. 3R-Verfahren in Hessen	32
2.5.4. Einzelfälle	33
Tierversuche / Versuchstierhaltung	33
2.6. Verbesserung des Vollzuges tierschutzrechtlicher Regelungen	34
2.6.1. Schaffung einer spezialisierten Tierärztegruppe für die Überwachung von Tiertransporten und Zirkussen	34
2.6.2. Weiter- und Fortbildung der Tiergesundheitsaufseher und Tiergesundheitsaufseherinnen	36

3. WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	37
3.1. Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen	37
3.1.1. Ortstermine	37
3.1.2. Hessischer Tierschutzbeirat	38
3.1.3. Veranstaltungen, Diskussionen/Vorträge und Moderationen	38
3.1.4. Hessischer Tierschutzpreis	39
3.1.5. Hessischer Schulpreis zum Tierschutz	39
3.1.6. Öffentlichkeitsarbeit - Kunstprojekt zum Thema Tierschutz bei Kleintieren	41
3.1.7. Veranstaltungen der LBT in 2011	41
3.2. Medien und Materialien	45
3.2.1. Pressemitteilungen der LBT	45
3.2.2. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen	46
3.2.3. Veröffentlichungen	46
4. AUSBLICK	47
HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT	48

Verwendete Abkürzungen

AMK	Agrarministerkonferenz
AVV	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
BfR	Bundesamt für Risikobewertung
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DTB	Deutscher Tierschutzbund
EAZA	European Association of Zoos and Aquaria
ECA	Europäischer Zirkus-Verband
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EP	Europäisches Parlament
EPA	Europäisches Patentamt
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
FDA	Food and Drug Administration
FVE	Federation of Veterinarians of Europe
GG	Grundgesetz
GVBL	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HMWuK	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
HMUELV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
IATA	International Air Transport Association
ifta	Internationale Zentrale Tierregistrierung
LBT	Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (als Amtsinhaberin persönlich oder vertreten durch Mitarbeiter)
NGO	Non-Governmental Organization
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
RL	Richtlinie
TierSchG	Tierschutzgesetz
ULA	Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
ZEBET	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

1. RAHMENBEDINGUNGEN

1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten (LBT)

Das Amt der Landestierschutzbeauftragten wurde 2011 weiterhin als Stabsstelle beim Staatssekretär im HMUELV von der Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin, mit Unterstützung ihrer Mitarbeiterinnen, Frau Dorothea Mann, Frau Alexandra Golly sowie Frau Monika Parandilovic wahrgenommen. Frau Brigitte Schaller schied in den Ruheteil ihrer Altersteilzeit aus.

Zum 01.02.2011 wurde nach längerer Vakanz die Stellvertretung der LBT neu besetzt. Frau Dipl. Biol. und Dipl.-Verwaltungswirtin Gabi Sparkuhl wechselte aus dem Artenschutz zum Tierschutz. Zeitweilig wurde das Team von engagierten Praktikantinnen unterstützt. 2011 waren dies Frau Solvig Herhold, Frau Lara Jansing, Frau Antonia Pöbnecker, Frau Kerstin Rutenbeck (angehende Tierärztinnen) sowie Frau Sarah Koch (Dipl.-Politologin).

Als Jahresetat standen der LBT unverändert 26.000 Euro für Gutachten und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Hinzu kamen 2.600 Euro für die Vergabe des Hessischen Tierschutzpreises und 15.000 Euro für die zweite Vergabe des Hessischen Tierschutz-Schulpreises.

Einrichtung einer Einsatzstelle im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) bei der LBT

Nachdem die LBT als Einsatzstelle für einen Teilnehmer / eine Teilnehmerin am FÖJ in 2010 anerkannt wurde, ist das Team um die LBT seit dem 01.09.2011 verstärkt. Aus den zahlreichen Bewerbungen wurde Frau Lisann Wenz aus Wiesbaden ausgewählt. Das Hauptthema dieses FÖJ soll die Vorbereitung und Begleitung tierschutzrelevanter Themen für den Hessentag 2012 in Wetzlar sein. Darüber hinaus nimmt Frau Wenz folgende Tätigkeiten wahr:

- ⇒ Erstellung von Öffentlichkeitsmaterialien zum Thema Tierschutz und zur Arbeit der Tierschutzbeauftragten, insbesondere für den Hessentag 2012 in Wetzlar
- ⇒ Mitwirkung bei der Pflege der Internetseiten, sowie bei Internetrecherchen zu tierschutzrelevanten Themen
- ⇒ Mitwirkung bei der Erstellung von Tierschutzkonzepten
- ⇒ Begleitung der LBT bei Außenterminen

1.2. EU-Politik

1.2.1. Zulassung von Lebensmitteln geklonter Tiere

Nach jahrelanger Debatte um die Zulassung von Lebensmitteln aus geklonten Tiere hat sich die EU am 28.03.2011 letztlich, auch unterstützt von Deutschland, gegen den Tierschutz und den Verbraucherschutz positioniert: Die Zulassung von Lebensmitteln aus geklonten Tieren wurde ohne Einschränkung zugelassen.

Damit setzte man sich auch über das Votum des Ethikrates der EFSA und des EP als direkt-demokratisch legitimierter Institution der EU hinweg.

Wissenschaftliche Ausschüsse der EU, aber auch eben ihr Ethikrat hatten im Vorfeld ausdrücklich festgehalten, dass Klonen mit schwerwiegenden Schäden und Leiden für die geklonten Tiere verbunden ist.

Geklonte Tiere werden zwar noch nicht in der EU zu Lebensmitteln verarbeitet, aber es können sich längst Produkte aus den USA oder Lateinamerika im Handel befinden.

Damit setzten die politisch Verantwortlichen nicht auf transparente Information des Bürgers durch Kennzeichnung der Produkte und eine Wahlmöglichkeit für ihn, sondern stellen die Interessen der Industrie voran.

Nach Auffassung der LBT ist diese Entwicklung ein großer Schlag gegen den internationalen Tierschutz.

1.2.2. EU-Transport-Verordnung

Millionen von Tieren werden jährlich durch Europa transportiert, oft zur Schlachtung, aber auch zur Zucht.

Schon in den 90er Jahren gerieten vor allem die Langstrecken-Tiertransporte immer wieder öffentlich in die Debatte. Erschreckende Tierquälereien wurden regelmäßig sowohl von Journalisten wie auch von NGOs zweifelsfrei dokumentiert.

Seit 2005 gilt es in der EU eine Verordnung zum Schutz der Tiere auf dem Transport. Sie soll insbesondere Wettbewerbsverbesserungen vorbeugen und wenigstens ein Mindestmaß an Tierschutz sicherstellen. Dabei ist sie umfangreich, detailliert und kompliziert. Insbesondere ihre unbestimmten Rechtsbegriffe führen immer wieder zu Vollzugsproblemen.

So wird den Tieren auf dem Transport zugestanden, in natürlicher Haltung aufrecht stehen zu können. Bereits 2002 hatte die EFSA dabei konkretisiert, wie viel freier Raum über Rindern oder Schweinen unter welchen Bedingungen vorhanden sein muss. Dies griff die EU-KOM in einem Brief vom 06.06.2010 an die LBT auf. Anfang 2011 bestätigte die EU-

KOM ihre Auffassung erneut. 20 cm Platz sollen Rinder auf dem Transport mindestens über dem Widerrist haben.

Die Vorgabe, dass die Tiere in natürlicher Haltung aufrecht stehen können, führt aber letztlich dazu, dass insbesondere großrahmige Rinder nicht mehr doppelstöckig transportiert werden können. In den letzten 30 Jahren wurde die Größe der Tiere in vielen Zuchtverbänden zu einem wichtigen Selektionsmerkmal. Dabei negierte man häufig, dass sehr großrahmige Tiere aufgrund der notwendigen intensiven Fütterung einen oft nur noch unrentablen Anstieg der Milchleistung zeigen. Mittelrahmige Milchkühe sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen dabei oft nicht nur rentabler, sondern auch gesundheitlich stabiler.

An diesem Beispiel wird deutlich wie, einmal mehr, falsch gesetzte Zuchtziele (vgl. Qualzucht) zu tierschutzwidrigen Bedingungen führen können.

Da die LKW, aber auch die Laufgänge, Stand- oder Liegeflächen in den Ställen nicht mitwachsen konnten, entstanden tierschutzwidrige Zustände sowohl in Haltungen wie auch auf Transporten, die die Landwirtschaft durch die Zuchtausrichtung nach Größe selbst zu verantworten hat(te).

Die Höhe, der auf den europäischen Straßen im internationalen Verkehr zugelassenen LKW, ist auf 4 m begrenzt. Obgleich einzelne Mitgliedsstaaten dies national anders sehen und die technisch machbare Höhe bis 4,40 m erlauben, gilt eine solche Regelung nicht für Deutschland.

In Dänemark wird vor diesem Hintergrund nach offiziellen Angaben schon länger nicht mehr zweistöckig transportiert. In den Niederlanden diskutierte man nach Vorlage einer Untersuchung der Universität Wageningen im November 2010 über ein Verbot des doppelstöckigen Transportes für Rinder über 1 Jahr. Am 01.05.2011 trat es dann für Schlachtrinder in Kraft. In Schweden werden doppelstöckige LKW für Tiertransporte gar nicht zugelassen.

In Deutschland stellte sich die Situation 2011 folgendermaßen:

Während die eine Vollzugsbehörde aus Tierschutzgründen den Fahrern von Tiertransporten aufgab, die Dächer der LKW über 4 m hoch auszufahren, stoppte die andere Vollzugsbehörde, die Polizei, diese LKW mit der gegenteiligen Vorgabe aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

So kam es letztlich bei Kontrollen auch immer wieder zu der Feststellung, dass Rinder durch zu geringe Deckenhöhe offensichtliche und verdeckte Schäden, Schmerzen und Leiden davontragen. Manche Schäden waren nur an den Schlachtkörpern der Tiere ersichtlich. Vor diesem Hintergrund bat die LBT 2010 die Hessische Landesregierung, sich für einen einheitlichen Vollzug der seit 2005 EU-weit bestehenden Tierschutzregelung einzusetzen und die Abfertigung von doppelstöckigen Transportern bei großrahmigen Rindern nicht mehr zuzulassen bzw. bei Kontrollen entsprechend zu ahnden. Dieser Vorschlag wurde leider nicht aufgegriffen. Die Entscheidung verbleibt weiterhin bei jedem Amtstierarzt vor Ort und ist damit eine Einzelfallentscheidung. Die LBT hält diese Entwicklung für falsch und wird sich weiter für eine flächendeckende Lösung einsetzen. Auf dem Bayrischen Agrarhandelstag am 09.04.2011 bezog sie zu der Thematik deutlich Stellung.

Neben dieser Problematik ist es aber auch notwendig, das Augenmerk auf die gesamte Thematik der Langstreckentransporte zu richten: Seit Beginn der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts sind die Missstände bei Tiertransporten bekannt und seitdem wurden EU-weit große Anstrengungen unternommen, diese abzustellen. Allerdings ließ sowohl die EU-Regelung aus 1995 wie die aus 2005 zu, Tiere unter Einhaltung bestimmter Pausenregelung, tagelang zu transportieren. Dabei hat aber die Praxis gezeigt, dass alle Bemühungen ohne wesentliche Änderungen in der Regelung zur Transportzeit nur zu sehr beschränkten Verbesserungen führen. Mit fortschreitender Transportdauer leiden die Tiere zunehmend unter Wassermangel (z.B. aufgrund eingefrorener, verschmutzter oder ungeeigneter Tränken) oder auch unter Hitze oder Kälte (das gesetzlich vorgeschriebene Ventilationssystem kann weder Temperaturen senken noch erhöhen).

Diese Probleme sind „systemimmanent“ und lassen sich auch durch den besten Vollzug nicht beheben. Da die EU-KOM und die Mitgliedsstaaten offensichtlich nicht Willens sind, diese Tierquälerei nachhaltig durch Reduktion der gesamten Transportzeit auf höchstens acht Stunden zu beenden, brachte der Europa Parlamentarier Dan Jorgensen zusammen mit der hessischen Tierschutzorganisation Animals Angels eine EU-Petition in Gang. Bis Ende 2011 zeichnete sich ab, dass die hierfür notwendigen 1 Millionen Unterschriften von EU-Bürgern erreicht würden.

Zudem wurde am 30.11.2011 eine Schriftliche Erklärung des EP (Nr. 49/2011) eingebracht, die dieses Anliegen auch unterstützen soll. Sie läuft bis 15.03.2012.

1.2.3. EU-Tierversuche für Kosmetika

Bereits 1993 wurde eine EU-Richtlinie verabschiedet, die für 1999 ein EU-weites Vermarktungsverbot für in Tierversuchen getestete Kosmetika vorsah. Es wurde aber mangels Vorhandensein validierter Ersatzverfahren bereits mehrfach verschoben.

2003 beschlossen die EU-Mitgliedsstaaten dann ein dreistufiges Verbot (RL/2003/15/EG). So sind seit 2004 Tierversuche für kosmetische Endprodukte untersagt, seit 11.05.2009 erstreckt sich das Verbot auch auf Rohstoffe und Bestandteile von Kosmetika für die meisten tierexperimentellen Testreihen. 2013 soll das Verbot nun auch die letzten Bereiche umfassen.

Aus Sicht der LBT ist dies eine gute Entwicklung, die aber auch eindrucksvoll zeigt, welche lange Zeiträume für die Verbesserungen im Tierschutz nötig sind.

2010 begannen allerdings auch schon wieder Bemühungen der Industrie diese Übergangsfrist zu verschieben. Aus der Antwort einer Anfrage an die KOM vom 26.10.2010 (P-8936/2010) geht hervor, dass bestimmte Verbote evtl. verschoben werden, da erneut nicht genügend Alternativen vorhanden, validiert oder zugelassen wären. Weitere zehn Jahre bis 2023 sollten eingeräumt werden.

Diese Situation zeigt, dass endlich ein EU- und bundesweites, stringentes Konzept zur Förderung von Alternativen vorgelegt werden muss. Sonst bleiben sämtliche rechtlichen und politischen Vorgaben reine Makulatur. Hessen sollte daher nach Ansicht der LBT unbedingt als Leuchtturm eine Professur für 3R-Verfahren einrichten. Dabei steht nicht nur der vollständige Ersatz von Tierversuchen, sondern auch die Minimierung von Tierzahlen oder Leiden der betroffenen Tiere in Tierversuchen im Fokus. Damit soll nachhaltig auch in den Bereichen, in denen Tierversuche z.B. gesetzlich vorgeschrieben sind, Verbesserungen für die Tiere und für die Qualität der Forschung erreicht werden. Obgleich eine solche Professur ideal von vielen Seiten unterstützt wird, scheiterte das Vorhaben bislang an fehlenden finanziellen Mitteln. Die LBT wird sich 2012 erneut für ein solches Anliegen einsetzen. Dabei hofft sie auch auf Unterstützung der pharmazeutischen Industrie.

1.2.4. EU-Tierschutz Aktionsplan

Am 05.05.2010 entschied das EP über den Antrag zur Bewertung und Fortführung des EU-Tierschutzaktionsplanes 2006 - 2010 (2009/2202 - INI). Kernstück war die Forderung nach einer umfassenden Tierschutzpolitik in der EU. Dazu soll die KOM bis 2014 ein allgemeines Tierschutzrecht für die EU entwerfen. Auch wird ein neuer Schwerpunkt die Verbesserung des Vollzuges bestehender EU-Vorgaben sein.

Erfreulicherweise will man sich neben den Tieren in der Landwirtschaft auch endlich der Heimtiere und damit den Streunertiere, annehmen. Diese Entwicklung wird von der LBT sehr begrüßt und könnte helfen, das Elend der Straßentiere in Süd- und Osteuropa zu beenden. Für die Verbesserung der Situation von Streunertieren in Europa setzt sich die LBT seit Langem ein.

Bis Ende 2011 lag aber der neue EU-Tierschutzaktionsplan nicht vor.

1.2.5. EU-Streunertiere

Am 06.06.2011 wurde eine Schriftliche Erklärung (Nr. 0026/2011) ins EP eingereicht, die sich mit der Kontrolle verwilderter Hundepopulationen in der EU beschäftigte. Sie zielt darauf ab, dass sich die Mitgliedsstaaten verpflichten, umfassende sinnvolle Strategien zur Kontrolle der Hundepopulationen einschließlich Kennzeichnung, Registrierung, Tollwutimpfung und Unfruchtbarmachung umzusetzen. Am 06.10.2011 endete die Zeichnungsfrist mit den notwendigen Unterschriften. Aus Sicht der LBT ist dies ein weiteres notwendiges Signal zur Lösung der Streunerhunde, die man insbesondere in Süd- oder Osteuropa hat.

Allerdings gilt es auch in Deutschland, verstärkt nach Lösungen für die Problematik der verwilderten Streunerkatzen zu suchen.

Paderborn war die erste deutsche Stadt, die das Problem praktisch anging. Das sogenannte Paderborner Modell sieht eine Kastrationspflicht für freilaufende Katzen und Kater vor. Zudem müssen die Halter freilaufender Tiere diese unveränderlich kennzeichnen und registrieren lassen.

Dies führt mittelfristig nicht nur zu einer Verminderung des Problems verwilderter Hauskatzenpopulationen, sondern würde nach Ansicht der LBT auch Tierheime nachhaltig entlasten. Es käme zu weniger ungewollten Katzennachwuchs, Fundkatzen könnten leichter rückgeführt und das Aussetzen von Katzen leichter geahndet werden.

Die LBT will auch weiterhin hessische Gemeinden und Städte von der Zweckmäßigkeit dieser Idee überzeugen.

1.2.6. EU-Handel mit Robbenprodukten

Die EU erließ 2009 ein EU-weites Handelsverbot für Robbenerzeugnisse ((EG) Nr. 1007/2009). Es sollte ab 20.08.2010 gelten. Verschiedene Länder wie u.a. Griechenland, Kanada und Norwegen hatten am 11.01.2010 dagegen geklagt. Bis zum 15.09.2010 waren 16 Klagen anhängig. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes wurde am 06.09.2011 veröffentlicht. Der Klage wurde nicht stattgegeben, so dass das Einfuhrverbot nun gilt.

Der Bundesrat hatte im Juni 2010, der Bundestag im Juli 2010 zugestimmt. Die deutschen Durchführungsregelungen (VO (EU) Nr. 737/2010 der KOM) traten am 20.08.2010 in Kraft. Bis zur Entscheidung wurde das Einfuhrverbot ausgesetzt. Es enthält nur noch Ausnahmen für die Produkte, die aus der Jagd von Inuit stammen.

1.2.7. EU-Legehennen-Richtlinie - Inkrafttreten ab 2012

Am 21.02.2011 bekräftigte der für Verbraucherschutz zuständige Kommissar Dalli das Inkrafttreten der Legehennen-Richtlinie zum 01.01.2012 mit der Folge, dass die Käfighaltung von Legehennen den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Gleichzeitig mahnte die EU die Mitgliedsstaaten, die Informationen zum Stand der Umsetzung der Richtlinie der KOM zukommen zu lassen, spätestens bis zum 01.04.2011. Eine von einigen Mitgliedsstaaten geforderte Übergangszeit wurde unter Verweis auf Wettbewerbsverzerrungen abgelehnt. Zudem wurden von der Mehrheit der Mitgliedsstaaten gleiche Standards für Importeier in die EU gefordert.

1.2.8. EU-Kennzeichnungspflicht für Pelze und Leder

Am 11.05.2011 sprach sich das Europäische Parlament für die Kennzeichnungspflicht von Textilprodukten tierischen Ursprungs aus. Damit soll es letztlich den Verbrauchern möglich sein, sich bewusst gegen Leder oder Pelz zu entscheiden. Gerade im Bereich der Pelzverarbeitung hatte die Branche in der Vergangenheit verstärkt durch Scheren, Stückeln und Färben Pelze verfremdet. Dies zu durchschauen wird dem Konsumenten nun besser möglich. Die LBT begrüßt diese Entscheidung, sieht aber im Bereich der tierischen Lebensmittel einen noch weit höheren Bedarf an transparenter Kennzeichnung nach Haltungsform.

1.3. Wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Bundes- und Landesebene

1.3.1. Entwicklung Legehennen-Normenkontrollklage, Kleingruppenhaltungen

Am 01.08.2006 hatte die Bundesregierung nach mehrheitlichem Votum des Bundesrates die Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO geändert und das generelle Verbot der Käfighaltung aus 2002 wieder zurückgenommen. Dieser Schritt war äußerst umstritten und wurde in dieser Form von der hessischen Landesregierung auch auf Grundlage von der LBT vorgelegten Fakten abgelehnt. Rheinland-Pfalz reichte eine Normkontrollklage ein, die Hessen maßgeblich unterstützte. Die novellierte Form der Verordnung erschien aus verschiedenen Gründen verfassungswidrig.

Am 02.12.2010 gab das Bundesverfassungsgericht der Klage des Landes Rheinland-Pfalz statt. Laut Urteilsbegründung wurde gegen die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage verstoßen, da die Verordnung bereits der EU-KOM vorgelegt worden war, bevor die Tierschutzkommission eingebunden wurde. Die nach Tierschutzgesetz vorgeschriebene Anhörung müsse „beratungsoffen“ durchgeführt werden. Da schon die handwerklichen Fehler der damaligen Bundesregierung die Verordnung zu Fall brachte, musste über die tierschutzfachlichen Inhalte nicht mehr entschieden werden.

Die LBT hatte die Kleingruppenkäfige von Beginn an kritisiert. Die etwa 1½ DIN-A4 Seite Platz auch in Kombination mit verschiedenen Elementen wie Sandbad oder Sitzstange, wurden und werden dem Verhalten von Legehennen nicht gerecht. Zudem ist nach wie vor völlig offen, ob sie tatsächlich rentabel sind. Da die Eier aus den sog. „Kleingruppenhaltungen“ natürlich als Käfigeier vermarktet werden müssen, ist der Verkauf als Frischeier an deutsche Supermarktketten kaum mehr möglich. Diese hatten in den letzten Jahren Käfigeier als Frischeier in großer Breite aus dem Sortiment genommen. Die Verbraucher, denen man zum ersten und leider einzigen Mal durch die Kennzeichnung eine

Unterscheidungsmöglichkeit der Produkte gab, hatten sich entschieden und Käfigeier immer weniger gekauft.

Bis 31.03.2012 hat die Bundesregierung nun Zeit, eine verfassungskonforme Regelung zur Haltung von Legehennen zu erarbeiten (2BvF1/07). Am 23.09.2011 legte die Bundesregierung nun ihren Entwurf zur Änderung der Nutztierhaltung vor.

Dieser sah eine Verlängerung der Käfighaltung bis 2035 vor und war dadurch wieder hoch umstritten. Der Bundesrat lehnte die Verordnung deshalb auch ab.

Nun soll 2012 ein neuer Versuch der Einigung gestartet werden. Sollte keine Lösung gefunden werden, kann jedes Bundesland selbst tätig werden.

Nach Wahrnehmung der LBT hat die Bundesregierung ständig „verfassungsrechtliche Bedenken“ auch in solchen Tierschutzfragen, die von vielen Juristen „verfassungsrechtlich unbedenklich“ eingestuft werden. Aus Sicht der Bundesregierung „unbedenkliche“ Verordnungen fallen aber nachweislich vor dem Verfassungsgericht.

1.3.2. VGH Kassel zu Qualzucht

Am 21.02.2011 entschied der VGH Kassel erneut über die quälische Zucht mit Haubenenten und gab aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig nun, anders als in seiner Entscheidung von 2009, dem Züchter Recht.

Eine „naheliegende Möglichkeit“, dass es bei den Tieren zu Schäden kommen könne, genüge nicht für ein Verbot. Die Formulierung, „wenn damit gerechnet werden muss“, erfordere ein höheres Maß an „Wahrscheinlichkeit“, um ein Zuchtverbot zu rechtfertigen.

Die LBT bedauerte das Urteil.

Seit 1986 - also 25 Jahre! - gibt es im bundesdeutschen Tierschutzgesetz den § 11b. Nach diesem ist es ausdrücklich verboten, Tiere zu züchten, wenn damit gerechnet werden muss, dass die Nachzucht erblich bedingt Schmerzen, Leiden oder Schäden hat. Nach ausführlichen, jahrelangen Gesprächen mit interessierten Zuchtverbänden vollzogen die hessischen Veterinärbehörden seit 2001 diesen sog. „Qualzuchtparagraphen“. Leider erwiesen sich verschiedene Verbände weiterhin als völlig uneinsichtig.

Zur Zucht mit dem Merkmal der Haubenbildung bei Landenten gab und gibt es vier anerkannte wissenschaftliche Arbeiten aus den Jahren 1910 - 1999, eine davon sogar im Auftrag des Bundes angefertigt, sowie eine Arbeit, die im Auftrag des Bundesverbandes der Rassegeflügelzüchter, also der Gegenseite, erstellt wurde. Sie **alle** kommen zu dem gleichen Ergebnis, nämlich, dass es sich bei der vorliegenden Zucht um eine Qualzucht handelt. Bei der Zucht von Haubenenten kommt es bei den Tieren immer wieder zu schweren Missbildungen, zum Beispiel Hirnschäden.

Dagegen steht bis heute keine einzige veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit, die nachvollziehbar zu einem anderen Schluss kommt.

Wenn eine Behörde mit diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen vor Gericht das Tierschutzgesetz nicht durchsetzen kann, ist der § 11b des Tierschutzgesetzes in seiner heutigen Form für bestimmte Fälle offensichtlich nicht vollziehbar. Ohne eine Änderung des Paragraphen und zusätzlich eine konkrete Verordnung kann diese Problematik nicht gelöst werden.

Der Dank der LBT gilt ausdrücklich dem Landrat des Vogelsbergkreises, der in diesem Jahre dauernden Verfahren versuchte, das Tierschutzgesetz im Sinne des Staatsziels Tierschutz umzusetzen. Allerdings bleiben noch viele weitere Konstellationen im Bereich Qualzucht, die geahndet werden können. Wenn im Einzelfall bei einem Tier ein Schaden festgestellt wird, kann dieses Tier sehr wohl deswegen aus dem Zuchtgeschehen gezogen werden. Dies betrifft die Fälle, die züchterischen Spielraum lassen und bei denen es nicht um ein vollständiges Verbot der Rasse geht. Darunter fallen z.B. kurzköpfige Hunde oder Katzen mit Atemproblemen. Nach Kenntnis der LBT werden solche Fälle aber noch äußerst selten verfolgt.

Im Nachgang zu dem Verfahren erging von dem Bundesverband der Rassegeflügelzüchter eine einstweilige Verfügung gegen die LBT. Darin sollte ihr unmöglich gemacht werden, auch weiterhin von der „völligen Uneinsichtigkeit“ einiger Verbände hinsichtlich der Qualzuchtproblematik zu sprechen. Da die LBT dem nicht statt gab, kam es zum Gerichtsverfahren bis hoch zum VGH Kassel. Der wies am 05.07.2011 die Sache ab.

Die LBT appellierte nun eindringlich an den Bund, unverzüglich tätig zu werden, den § 11b des Tierschutzgesetzes zu ändern und zusätzlich eine geeignete Verordnung zu vorzulegen. Parallel erarbeitete sie eine Bundesratsinitiative, die von Hessen in einem Antrag zum Tierschutzbericht der Bundesregierung (BR-Drs. 505/11) aufgegriffen wurde. Am 07.11.2011 erhielt der Antrag dann eine Mehrheit. Die LBT wird sich auch in der sich für 2012 abzeichnenden Novellierung des Tierschutzgesetzes für eine Formulierung stark machen, die endlich den notwendigen Vollzug möglich macht.

1.3.3. VGH Kassel zur Tötung von Tauben

Ein Falkner und Jäger beantragte bei einem mittelhessischen Veterinäramt eine tierschutzrechtliche Genehmigung, um deutschlandweit Tauben im Auftrag von Grundstückseigentümern fangen und töten zu dürfen. Das Veterinäramt gab dem nicht statt. Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen seit Mitte der 90er Jahre, dass Tötungen langfristig keine Auswirkungen auf die Population von Stadtauben haben, sondern mittelfristig durch Zuzug oder Erhöhung der Reproduktionsrate ausgeglichen werden. Für ein Gewerbe, das allein auf die Tötung ausgerichtet ist, bedeutet dies allerdings ein recht nachhaltiges Geschäftsmodell.

Aus Sicht der LBT sind solche Tötungen nicht vertretbar, da sie definitiv am Stand der Wissenschaft vorbeigehen. Sie unterstützte deshalb das Veterinäramt soweit es möglich war.

Während der Kläger in der ersten Instanz mit seinem Begehren gescheitert war, hob der VGH als Berufungsgericht am 01.09.2011 das Urteil auf (Az: 8A396/10). Stadtauben seien dann als „Schädlinge“ zu betrachten und dürften auch getötet werden, wenn sie in „großen Populationen“ oder in besonders sensiblen Bereichen (z.B. Lebensmittelbetriebe) aufträten. Dabei muss die Überpopulation aber konkret nachgewiesen werden. Über die mögliche Revision war bis Ende 2011 noch nicht entschieden.

2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN

2.1. Sexuelle Handlungen an Tieren

Bis 1969 wurden sexuelle Handlungen von Menschen an Tieren nach § 175b Strafgesetzbuch (StGB) mit Gefängnis bestraft. Im Zuge der 1. Strafrechtsreform vom 25.06.1969 wurde die Strafbarkeit aufgehoben.

Die Zahl sexueller Handlungen an und mit Tieren ist in den letzten Jahren nicht nur in Hessen, sondern bundesweit gestiegen. Davon zeugen zum einen die zur amtlichen Kenntnis gelangten Fälle und zum anderen die entsprechenden Internetforen. In ihnen bekennen sich Personen oder liefern „Gebrauchsanweisungen“. Fachleute sprechen bereits von einer „Lifestyle“ Entwicklung auf Kosten der Tiere. Die im Internet zu findenden Angebote von Life-Sex-Shows mit Tieren bis hin zu in Skandinavien aufgedeckten Tierbordellen belegen, dass sich hier Ausdrucksformen menschlicher Handlungen finden, die mit dem Tierschutz nicht vereinbar sind.

Die betroffenen Tiere erleiden nicht nur kurzzeitige Schmerzen und Schäden, sondern oft sind lebenslange Leiden die Folge. Betroffen sind in der Regel Hunde und Pferde, aber auch Schafe, Kälber und Schweine. Über die Anzahl der tatsächlichen Fälle sind aufgrund der fehlenden Strafbarkeit und der häufigen Nutzung eigener Tiere keine genauen Zahlen bekannt.

Die veränderte Lebenswirklichkeit hat in jüngster Zeit in benachbarten europäischen Staaten auch zur Änderung ihrer nationalen Straf- oder Tierschutzgesetze geführt. So haben beispielsweise Frankreich und das Vereinigte Königreich im Jahr 2004, Belgien im Jahr 2007 sowie die Schweiz im Jahr 2008 sexuelle Handlungen an Tieren unter Strafe gestellt. In den Niederlanden erging das Verbot 2009, in Schweden und Norwegen werden Gesetzesanpassungen erwartet. Auch in verschiedenen Staaten Amerikas, wie z.B. Florida wurden in den letzten Jahren Verbote der Zoophilie erlassen. Hintergrund hierfür waren Fakten, die die Nähe zwischen Pädophilen und Zoophilen erkennen ließen. Dies belegen

auch wissenschaftliche Erkenntnisse in Deutschland und Fälle, in denen pädophile, aber auch zoophile Materialien sichergestellt wurden.

Strafbar ist allerdings die Verbreitung zoophiler Materialien gemäß § 184 StGB. So dürfen Bilder einer Tat nicht veröffentlicht, die Tat selbst aber begangen werden.

Dies ist nach Auffassung der LBT mit dem Staatsziel Tierschutz nicht länger vereinbar. Wenn sich das Tierschutzgesetz zum Schutze von Tieren bei sexueller Handlung im Vollzug als „stumpfe Waffe“ erwiesen hat, bedarf es einer Änderung.

Im November 2008 legte die LBT deshalb einen Vorschlag zur Ergänzung der §§ 3 und 20 des Tierschutzgesetzes vor. Diese Ergänzung enthält einen Verbotstatbestand, der für die Vollzugsbehörden direkt zu ahnden wäre. Durch eine Bundesratsinitiative sollte das Thema vorangebracht werden. Während die Landesregierung bis 2010 das Verbot unterstützte, lehnte sie es 2011 letztlich doch ab, eine solche Initiative zu starten. Zunächst müsse die Öffentlichkeit weiter sensibilisiert werden. Die LBT will das Thema weiter verfolgen.

2.2. Haus- und Heimtiere

2.2.1. Einzelfälle

Auch 2011 wurde die LBT in verschiedenen Fällen von Vollzugsbehörden um Unterstützung und Erstellung von Gutachten gebeten.

Beispielhaft ging es in einem Fall um die Auflösung eines Katzen- und Hundebestandes. Das Halterehepaar hatte über Jahre Rassekatzen gezüchtet. Bei der Wegnahme der Tiere am 13.05.2011 wurden 145 Katzen und 9 Hunde gezählt. Die Katzen waren teilweise in einem so desolaten Zustand, dass sie verstarben. Ein Strafverfahren wurde eingeleitet, es erging auch ein Katzenhalteverbot.

Eine Hundehaltung ähnlichen Ausmaßes wurde am 10.11.2011 in einem thüringischen Landkreis aufgelöst. Hier ging es um 117 Hunde, 6 Katzen, 1 Stachelschwein, 1 Taube, 5 Pferde, 2 Ziegen und 3 Schweine. Die Hunde wurden der Halterin zuerst fortgenommen und in verschiedene Tierheime verteilt. Einige der Tiere gelangten nach Hessen. Deshalb bat man die LBT, diese Tiere gutachterlich zu beurteilen. Dies geschah am 06.12.2011. Bei fast allen dieser Hunde, die in dunklen Verschlagen lebten, zeigten sich erhebliche Verhaltensstörungen und eine schwerwiegende Vernachlässigung. Solche Fakten reichten in vergangenen Fällen zu strafrechtlichen Verurteilungen. Gut dokumentierte Verhaltensstörungen werden von der Justiz inzwischen oft als wichtige Indikatoren von erheblichen Leiden gewertet. Die Halterin war im Übrigen schon 1996 in Hessen

tierschutzrechtlich aufgefallen und danach durch verschiedene Bundesländer gezogen. Ständig mussten Behörden wegen Missständen in der Tierhaltung entsprechend ahnden. Nach Einschätzung der LBT ist es dringend notwendig, im Vollzug stärker länderübergreifend zusammen zu arbeiten. Die Vollzugsbehörden beginnen sonst zunächst immer wieder ohne Kenntnis der Vorgeschichte und glauben zunächst an Einsicht und Beratungsfähigkeit solcher Tierhalter.

Einem Tierhalter waren fünf Hunde in erbarmungswürdigen Zustand vom örtlichen Veterinäramt weggenommen worden. Auf dem Gartengrundstück waren in einer Tonne zudem die Reste von 14 toten Hunden aufgefunden worden. Die verbliebenen Tiere zeigten schwerwiegende Verhaltensstörungen und einen desolaten körperlichen Zustand. Ein Strafverfahren wurde umgehend eingeleitet.

Ein Halterehepaar war schon in der Vergangenheit tierschutzrechtlich aufgefallen. Deshalb erging letztlich durch das Veterinäramt des Kreises ein Verbot zur Hundehaltung. Die Familie zog in einem anderen Kreis und begann entgegen des Verbotes erneut Hunde zu halten und zu veräußern.

Im Rahmen eines Durchsuchungsbeschlusses wurden 2010 19 Tiere zur Beweissicherung beschlagnahmt. Im Zuge der Ermittlungen wurde die LBT als Gutachterin hinzugezogen. Es lagen aus ihrer Sicht die fachlichen Voraussetzungen für einen Verstoß gegen die § 1 und 2 des Tierschutzgesetzes vor.

Das Paar wurden des gemeinschaftlichen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angeklagt und letztlich nach mehreren Verhandlungstagen für schuldig erklärt.

Das Strafmaß der beiden Angeklagten belief sich auf 10 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung.

Auch verhängte der Richter ein generelles Tierhalteverbot. Da Verteidiger wie Staatsanwalt Berufung einlegten, geht das Urteil nun an das zuständige Landgericht.

2.2.2. Pferde

Schenkelbrand

Der Schenkelbrand war bislang als Methode zur Kennzeichnung von Pferden nach § 9 TierSchG zulässig. Je nachdem wird ein auf 800 Grad Celsius erhitztes oder auf Minus 80 Grad Celsius kaltes Eisen auf den Schenkel des Pferdes gedrückt. Dies geht teils mit Schmerzen (insbesondere dem Wundschmerz nach der Verbrennung) und Leiden, immer aber mit bleibenden Schäden durch die Gewebeerstörung einher. Diese Gewebeerstörung führt letztlich zu einem mehr oder minder sichtbaren Brand.

Da inzwischen unter die Haut transplantierbare Transponder nicht nur schon lange erfolgreich zur Verfügung stehen, sondern deren Anbringen auch mit weniger Schäden und

Schmerzen für die Tiere verbunden und seit 07.01.2009 EU-weit für alle Fohlen vorgeschrieben ist, bleibt für den **zusätzlichen** Brand kein vernünftiger Grund mehr.

Weder Tradition noch Vermarktung können als Begründung dienen. Dabei zeigt sich aus Sicht der LBT in der Debatte erschreckend deutlich, wie wenig einigen Verbänden offensichtlich an der Unversehrtheit ihrer Pferde liegt, wenn sie ein im Artenschutzrecht und in der Traberpferdezucht längst langjährig etabliertes Verfahren ablehnen. Erfreulicherweise wurde verschiedentlich aber auch umgehend auf den Brand verzichtet.

Am 15.10.2010 fand ein Entschließungsantrag (BR-Drs. 479/10 (Beschluss)) zum Verbot des Brandes eine große Mehrheit.

Trotz vielfältiger Aktivitäten der Verbände und einzelner Bundesländer wie Niedersachsen, entschloss sich die Bundesregierung 2011 letztlich doch ein Verbot des Schenkelbrandes in die für 2012 geplante Novellierung des Tierschutzgesetzes aufzunehmen und verkündete dies in einer Fragestunde des Bundesrates am 08.07.2011.

Landeswettbewerb zur artgerechten Pferdehaltung

2011 wurde der von der LBT initiierte „Landeswettbewerb zur artgerechten Pferdehaltung“ zum fünften Mal durchgeführt. Am 23.03.2011 fand eine Auftaktveranstaltung statt, bei der die LBT zu „Tierschutz in Pferdehaltungen“ referierte.

Am 29.09.2011 wurden 27 Betriebe als „hervorragend“ ausgezeichnet.

Der Wettbewerb trägt definitiv dazu bei, dass viele Halter praktische Anregungen zur Verbesserung ihrer Betriebe, insbesondere auch Altbetriebe, finden und bei Neuplanung beispielhafte Lösungen aus der Praxis umsetzen können.

Allerdings kann der Wettbewerb nicht den Vollzug, der seit 2009 überarbeitet vorliegenden „Leitlinien zur Pferdehaltung“ ersetzen. Sie spiegeln den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse wider und tragen zur Konkretisierung des § 2 TierSchG bei.

Insbesondere die Erkenntnis, dass auch regelmäßig gearbeitete Pferde täglichen freien Auslauf ohne Reiter brauchen, muss sich bei vielen Pferdehaltern noch durchsetzen. Vor diesem Hintergrund versteht die LBT auch ihre andauernden Aktivitäten zur Erstellung von Pferdeausläufen im Landgestüt Dillenburg. Solche sollen nun ab 2012 die Arbeit unterm Sattel und die Bewegungsanlage ergänzen.

2.2.3. Situation der Tierheime in Hessen

Die finanzielle Situation der Tierheime in Deutschland hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Neben den gestiegenen Kosten für Futter oder Tierarzt und einer höheren Anzahl von aufzunehmenden Tieren haben viele Tierheime bis heute keinen adäquaten Ausgleich für ihre Aufwendungen der Fundtierbetreuung durch Städte und Gemeinden erhalten.

Dies gilt auch für Hessen, wie die LBT aus vielen Gesprächen mit Tierheimleitungen und aus Besuchen vor Ort weiß.

In diesem Zusammenhang hatte die LBT sich für klare Regelungen zu Fundtieren durch das Land Hessen eingesetzt:

Die Unterscheidung von herrenlosen Tieren und Fundtieren bereitet in der Praxis oft Schwierigkeiten. Im Zweifelsfall sollte bis zum Nachweis des Gegenteils von einem Fundtier ausgegangen werden. Dies beinhaltet auch die Übernahme der Kosten für die Unterbringung und medizinische Versorgung dieser Tiere durch die zuständige Fundbehörde. Diese Verfahrensweise entspricht den Regelungen in Schleswig-Holstein (Richtlinien über die Verwahrung von Fundtieren vom 30.06.1994), Bayern (Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 01.12.1993), Baden-Württemberg (Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg, 1996) sowie in Brandenburg (Behandlung von Fundsachen und Fundtieren. Runderlass des Ministers des Innern vom 21.12.1993). Entsprechend den Vorschriften in Bayern und Schleswig Holstein wird das Tier nach vier Wochen als herrenlos angesehen, wenn sich kein Besitzer gemeldet hat. Nach diesem Zeitraum endet die Kostenübernahmepflicht durch die zuständige Fundbehörde und das Tier kann weitervermittelt werden.

Solche Regelungen geben den Tierheimen größere finanzielle Sicherheit und sollten nach Auffassung der LBT auch in Hessen eingeführt werden.

Auch regte die LBT an, wie z.B. in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen zumindest vorübergehend über einen begrenzten Zeitraum wieder Tierheimsanierungen oder Neubauten finanziell zu unterstützen.

Beide Anregungen wurden aber leider von der Landesregierung nicht aufgegriffen.

Der hessische Landtag beschäftigte sich auch mit dem Thema. Aus den intensiven Diskussionen entstand letztlich ein Antrag (Drs. 18/4287), der von vier Parteien getragen und dementsprechend angenommen wurde. Darin ging es um verschiedene Punkte, die Tierheime letztlich unterstützen sollten, wie die Erstellung einer Mustersatzung, für Fundtieraufwendungen, Sachkundenachweise für Züchter oder mehr Information für Hundebesitzer.

Viele Tierheime haben bis heute keinen adäquaten Ausgleich für die Aufwendungen der Fundtierbetreuung durch Städte und Gemeinden. Die LBT appellierte an die hessischen Städte und Gemeinden, die Aufwendungen entsprechend zu entgelten. Zudem schaltete sie sich in verschiedenen Einzelfällen in die Gespräche zwischen Tierheimen und kommunalen Vertretungen ein. Zuweilen wurden die Gespräche letztlich von Erfolg gekrönt, andere verliefen aber ohne akzeptables Ergebnis. Erfreulich ist, dass einige Tierheime einen Abschlag von 1 Euro pro Einwohner/Jahr aufgrund der vorgelegten Kosten Berechnungen von ihrem Städten und Gemeinden in neuen Verträgen erhalten werden. Diese Summe wird auch von der LBT gefordert.

2.2.4. Rassenlisten oder mehr Sachkunde für Hundehalter?

Eine verbesserte Sachkunde bei Hundehaltern wird seit Jahren bundesweit diskutiert. Fachleute fordern sie aus verschiedensten Gründen. Zum einen ist davon auszugehen, dass mehr Sachkunde bei Hundebesitzern zu weniger gefährlichen Zwischenfällen mit Hunden - auch innerhalb der Familien - führt. Zum anderen erleichtert ein Mehr an Wissen den Tierhaltern die Erziehung ihrer Tiere. Zwar gibt es dazu noch keine belastbaren Daten, aber die Erfahrung lehrt, dass Tiere häufig aus Überforderung der Halter, die durch fehlendes Wissen entsteht, in Tierheimen abgegeben werden. Dies bestätigt eine Umfrage der LBT bei hessischen Tierheimen. Zudem reduziert eine bessere Erziehung von Hunden auch die Belästigung von Joggern, Radfahrern oder Spaziergängern, die weder angesprungen noch beschnüffelt werden wollen.

Welpen müssen erzogen werden, um als erwachsene Hunde in den Familien und in der Öffentlichkeit ausgeglichene Begleiter mit einem Mindestmaß an Gehorsam zu sein.

Häufig sind aber Halter mit fehlender Sachkunde über Hunde insbesondere dann überfordert, wenn die Tiere in die Geschlechtsreife kommen. Die Tiere testen in dieser Zeit, welchen Rang sie innerhalb des Familien“rudels“ innehaben können. Dem stehen viele Tierhalter zuweilen völlig hilflos gegenüber, da notwendiges Wissen über Verhalten aber auch Rasseeigenschaften des eigenen Hundes fehlt.

Unerzogene Hunde werden zur Belastung für Familie und Umwelt. Je länger sich die Unerzogenheit bzw. ihre Verhaltensmuster festigen, desto schwieriger ist später die Korrektur der Tiere. Häufig werden eben genau solche Tiere dann im Tierheim abgegeben oder ausgesetzt. Nicht selten schafft sich der Halter aber sofort wieder einen neuen Welpen an - die Schuld am Fehlverhalten des ersten Hundes wird i.d.R. dem Hund zugewiesen. So wiederholt sich die gleiche Entwicklung zuweilen mehrmals.

Eine Sachkundes Schulung / Prüfung vor Anschaffung des Tieres sowie eine Mensch-Tier-Team-Schulung danach würden diese Problematik lindern.

Die Schulungen/Prüfungen könnten seriösen Organisationen übertragen werden, so dass es zu keiner zusätzlichen Belastung staatlicher Stellen käme. Verbunden mit einer gesetzlichen Verpflichtung, die Tiere kennzeichnen, registrieren und Haftpflicht versichern zu lassen, würde diese Maßnahme die Tierzahlen in Tierheimen nachhaltig reduzieren.

Möglich ist eine derartige Maßnahme hessenweit im Rahmen der Gefahrenabwehr.

Nachdem die Verordnung zum Schutz vor Gefährlichen Hunden und über das Halten von Hunden mehrfach - gerichtlich angeordnet - geändert werden musste, blieb aber die Rasseliste bis heute bestehen. Dabei fanden sich auf der Liste Hunderassen, die ausdrücklich von ruhigen Wesen und großer Ausgeglichenheit sind und **nie** in irgendeiner Form auffällig waren.

Wer tatsächlich für mehr Sicherheit in der Öffentlichkeit und auch – langfristig - für eine entspanntere Situation in Tierheimen sorgen will, sollte aus Sicht der LBT Hundehalter (aller Rassen) Vorgaben zur Sachkunde bei der Hundehaltung machen und entsprechende Schulungen / Prüfungen verbindlich werden lassen.

Am 15.06.2011 wurden bei einer Anhörung im Innenministerium eine verbindliche Sachkundeprüfung, eine Haftpflichtversicherung sowie eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht diskutiert, bis Ende 2011 kam es leider zu keinen weiteren Aktivitäten.

Gerade die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht würde längerfristig Kommunen deutlich finanziell entlasten: Allein durch diese Maßnahmen wäre nämlich sichergestellt, dass Fundhunde schnellstmöglich ihrem Besitzer wieder zugeführt werden und Kommunen ihre Kosten für die Unterbringung von Fundhunden reduzieren können. Damit würden evtl. Mehrbelastungen durch den Gesetzesentwurf aufgefangen.

Auch kann so dem Tatbestand des Aussetzens von Hunden schneller und besser nachgegangen werden.

Der Erfolg solcher Maßnahmen wird bereits durch die bislang freiwilligen Registrierungsmöglichkeiten eindrucksvoll dokumentiert.

Die in Hattersheim bei Frankfurt ansässige Tierschutzorganisation TASSO e.V. betreibt seit 30 Jahren Europas größtes Haustierzentralregister. Derzeit sind 5,9 Millionen Tiere (3,2 Millionen Halter), darunter bereits schon jetzt 248.184 Hunde aus Hessen (Stand 22.12.2011) bei TASSO registriert und somit im Verlustfall vor dem endgültigen Verschwinden geschützt.

Aktuell existieren drei Haustierregister in Deutschland, von denen TASSO das größte ist. Danach folgt das älteste Register des Deutschen Tierschutzbundes (DTB) eigenen Angaben zufolge mit 700.000 registrierten Tieren. Das dritte und kleinste Register, über das keine Zahlen vorliegen, betreibt die Internationale Zentrale Tierregistrierung (ifta). Bei TASSO und DTB ist die Registrierung für den Tierhalter kostenlos, bei der ifta hingegen kostenpflichtig.

Den deutschen Kommunen sparen die drei Haustierregister bereits jetzt Millionen Euro durch die Registrierung, da entlaufene Tiere, die gekennzeichnet und registriert sind, innerhalb kürzester Zeit an ihre Besitzer zurückvermittelt werden können und nicht im Tierheim untergebracht werden müssen. Somit müssen auch die Gemeinden nicht die Kosten für diese Fundtiere tragen.

Wegen all der beschriebenen Vorteile sind Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen in verschiedenen europäischen Ländern längst Pflicht.

Die Frage, ob Sachkundeprüfungen der Halter auch bei kleineren Hunden aus ordnungspolitischen Gründen notwendig erscheinen, ist eindeutig mit ja zu beantworten.

Unerzogene, frei laufende kleinere Hunde sind zweifelsfrei eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Freilaufende Hunde, die dem Halter nicht sicher gehorchen laufen vor Skater, Fahrräder oder auch vor fahrende Autos oder belästigen Spaziergänger. Gerade in städtischen Bereichen treffen die verschiedenen Personengruppen auf engem Raum aufeinander, so dass auch Hunde, die nicht unbedingt durch Bisse gefährlich werden, schwerwiegende Unfälle verursachen können. Zudem sei angemerkt, dass viele kleinwüchsige Rassen wie z.B. Jack Russel Terrier oder Jagdterrier schon aufgrund ihres Bewegungsdranges und Jagdtriebes, nicht immer leicht zu führen sind.

Die LBT führte auch mit Ordnungsämtern direkte Gespräche zu der Thematik, so am 25.08.2011 mit Vertretern des Ordnungsamtes Wiesbaden.

2.3. Wildtiere

2.3.1. Haltung gefährlicher Tiere in Privathand und Durchführung von Reptilienbörsen

Seit 2007 besteht in Hessen durch die Änderung des HSOG ein Verbot der Haltung bestimmter gefährlicher Wildtiere in Privathand.

So wurden in Hessen erstmals überhaupt gefährliche Wildtiere in Privathand erfasst.

Eine Abfrage in 2011 bei den Regierungspräsidien (Darmstadt, Gießen, Kassel) hat ergeben, dass derzeit ca. 3.100 sog. gefährliche Tiere in Privathaltung in Hessen gemeldet sind. Von einer zusätzlichen „Dunkelziffer“ ist allerdings auszugehen.

Bei den gemeldeten gefährlichen Tieren in Privathand nehmen die Schlangen mit 2500 Stück den größten Anteil ein. Danach folgen 180 Spinnen, 145 Echsen, 124 Skorpione, 65 Krokodile, 15 Schildkröten und 7 Säugetiere.

Die Haltung von meist exotischen Reptilien, aber auch von Skorpionen, Spinnen oder Tausendfüßern liegt nach wie vor im Trend, der Ansturm auf sogenannte Reptilienbörsen ist ungebrochen.

Allein in Hessen fanden in 2011 zehn solcher Börsen statt.

Die Genehmigungen für solche Veranstaltungen werden von den örtlich zuständigen Veterinärämtern ausgestellt. Nachdem Ende 2010 eine Dokumentation zu Missständen auf Tierbörsen vom Deutschen Tierschutzbund und „Pro Wildlife“ veröffentlicht wurde, hat sich auf Initiative der LBT ein Arbeitskreis aus Veterinär- und Artenschutzbehörden aus Hessen und angrenzenden Bundesländern gebildet. Es sollte ein gemeinsames Vorgehen im

Rahmen der Genehmigungserteilung und der Überwachung solcher Börsen abgesprochen werden.

Ende 2011 konnte schließlich eine Mustergenehmigung mit Anhörung und Checkliste als Arbeitshilfe erstellt werden.

Als weiteres Projekt initiierte die LBT eine dreiwöchige systematische Kontrolle und Dokumentation aller am Frankfurter Flughafen über die Tierärztliche Grenzkontrollstelle eingeführten Reptiliensendungen unter dem Gesichtspunkt des Arten- und Tierschutzes.

Als vorläufiges Ergebnis kann festgehalten werden, dass es in diesem Zeitraum kaum arten- und tierschutzrechtliche Verstöße gab; jedoch gibt es Anhaltspunkte, dass die Auspreisung der Lieferungen nicht immer dem Marktwert der Tiere entspricht, was unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten weiter verfolgt werden sollte. Auch die Vorgabe zur „Verpackung“ der Tiere aus IATA (International Air Transport Association) wird häufig nicht eingehalten bzw. nicht als verbindlich angesehen. Die LBT wird sich auch in Zukunft dieses Themas erneut annehmen.

Darüber hinaus klärt die LBT vermehrt über die Reptilienhaltung verbundenen Gesundheitsgefahren wie der reptilienassoziierten Salmonellose auf. Vielen Haltern (insbesondere mit Kindern) ist nicht bekannt und bewusst, dass Reptilien Salmonellenüberträger sind und es dokumentierte Krankheits- und sogar Todesfälle aus Deutschland und dem deutschsprachigen Ausland dazu gibt.

Darüber hinaus sollte grundsätzlich ein Sachkundenachweis zur Haltung von Reptilien bundesweit eingeführt werden, da diese aufgrund der speziellen Anforderungen an die Haltung ein besonderes Fachwissen erfordern.

Gewerbliche Reptilienbörsen an sich sind nach Auffassung der LBT nicht notwendig und entsprechen auch nicht mehr dem Sinn einer Börse als Austausch unter Züchtern und sachkundigen Liebhabern.

2.3.2. Pflege- und Auffangstationen für heimische und exotische Wildtiere sowie für eingezogene „gefährliche“ Tiere nach § 43a (4) HSOG

Seit Jahren treten immer wieder ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, aber auch Tierschutz- und Naturschutzorganisationen und Vollzugsbehörden an die Öffentlichkeit und die Landesregierung heran, um auf die dramatische Situation bei der Unterbringung heimischer und exotischer Wildtiere aufmerksam zu machen und eine zentrale hessische Auffangstation zu fordern.

Bereits in 2010 wurde der damaligen Hausleitung des HMUELV ein Konzept vorgelegt, zunächst aber nicht mehr behandelt.

Die rechtliche Situation sieht folgendermaßen aus:

Die EU fordert die Mitgliedsstaaten unmissverständlich auf, geeignete Einrichtungen für den Vollzug zu schaffen. In der Empfehlung der Kommission vom 13.06.2007 zur Festlegung einer Reihe von Maßnahmen zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates

über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels wird dies genau ausgeführt.

Damit besteht eine gesetzliche Verpflichtung, tätig zu werden.

Gemäß § 45 (5) BNatSchG dürfen verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufgenommen werden, um sie gesund zu pflegen. Die zuständige Behörde hat Stellen zu benennen, wo die Tiere abgegeben werden können; diese gelten damit als staatlich anerkannt. Über die staatliche Anerkennung bestimmen auf Antrag die örtlich zuständigen Regierungspräsidien. Bei den derzeit 36 staatlichen und privaten Stationen in Hessen, die anerkannt sind, handelt es sich überwiegend um Einrichtungen, die auf die Aufnahme von Vögeln spezialisiert sind. Eine finanzielle Förderung der Stationen fand zuletzt in den 90er Jahren statt, wo auf Antrag eine Station unter bestimmten Umständen seitens der Oberen Naturschutzbehörde mit einem Betrag zwischen 500 und max. 2000 DM pro Jahr unterstützt wurde. Im Zuge allgemeiner Einsparungen wurde die Förderung 1998 komplett eingestellt. Seit nunmehr 13 Jahren arbeiten die Stationen ohne jegliche staatliche Unterstützung obwohl sie hoheitliche Vollzugsaufgaben überhaupt erst ermöglichen.

Die Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung am 17.05.2002 führt analog anderer Staatszielbestimmungen dazu, dass sich staatliche Organe verstärkt um die Umsetzung des Staatsziels bemühen müssen. Das Tierschutzgesetz gibt hierzu den Rahmen.

Heimische Wildtiere unterliegen ggf. sowohl der Arten-, Jagd- und Naturschutzgesetzgebung, als auch dem Tierschutzrecht. Sie galten landläufig juristisch lange als „herrenlose“ Tiere, d.h., ohne einen Halter, der ggf. finanziell für tierärztliche Behandlungen oder anderweitige Unterbringung aufkommen müsste. Dieser Auffassung stehen neuerliche Urteile (u.a. VG Göttingen 1 A 288/08 vom 19.05.2010) und das Staatsziel Tierschutz berücksichtigende juristische Meinungen aber inzwischen entgegen.

In den letzten 30 Jahren übernahmen i.d.R. Privatpersonen die Unterbringung, Pflege, Betreuung und ggf. Auswilderung dieser Tiere. Dabei waren und sind alle Arten von Vögeln (von Greifvögeln bis Mauersegler, Schwalben, etc.), aber auch sämtliche andere Wildtiere (Füchse, Dachse, Igel, Waschbären, Wildschweine, Rehe, Hasen, Eichhörnchen, etc.) betroffen.

Aufgrund der „Herrenlosigkeit“ verbleiben z.Z. alle mit der Betreuung und Pflege der Tiere verbundenen Kosten beim Betreiber der Station. Als Beispiel können die Vogelauffangstationen genannt werden. Hier ergeben sich bei jährlich ca. 3.000 bis 4.000 vorübergehend aufgenommenen Vögeln in Hessen jährliche Kosten von 105.000 bis 140.000 Euro (ca. 35 Euro pro Vogel für Futter, Unterbringung, tierärztliche Versorgung etc.) von denen ca. 85.000 Euro durch Spenden gedeckt sind, die restlichen Kosten verbleiben derzeit bei den „Betreibern“ der Stationen.

Für exotische Wildtiere ist die Situation noch vielschichtiger: Dies hat auch damit zu tun, dass die Bandbreite/Artenvielfalt der Tiere sehr weit und die speziellen Anforderungen der verschiedenen Tiere - gerade auch an die klimatischen Haltungsbedingungen (bspw. Temperatur, Luftfeuchtigkeit) - extrem hoch sein können.

Bei der immens großen Zahl an privat gehaltenen artgeschützten und/oder gefährlichen Wildtieren (über 60.000 in Hessen gemeldet plus Dunkelziffer aus nicht gemeldeten oder nicht artgeschützten exotischen Tieren) kommt es regelmäßig bei Kontrollen zu Beanstandungen, die eine Beschlagnahmung und Einziehung der Tiere erforderlich machen. Die Einziehung kann derzeit nicht immer vollzogen werden, da Unterbringungsmöglichkeiten fehlen. Der Vollzug sowohl aus dem § 43a (4) HSOG (Einziehung gefährlicher Tiere) als auch aus den §§ 44 ff BNatSchG (Einziehung artgeschützter Tiere) läuft daher oftmals ins Leere. Der Tierhalter eingezogener Tiere hat zwar offiziell die Kosten zu tragen, dies erfolgt aufgrund der finanziellen Situation der Halter aber in aller Regel nicht, sodass die aufnehmende Stelle dementsprechend das Tier per Überlassungsvertrag auf eigene Kosten übernimmt.

Für die häufig eingezogenen Reptilien ist die Unterbringung aufgrund der Vielzahl der Fälle stets schwierig, während es bei den eher selteneren Fällen der Unterbringung von Großsäugern (von Elefanten über Bären bis zu Löwen) sinnvoll, zielführend und oft erfolgreich ist, europaweit bestehende Einrichtungen nach einer möglichen Platzierung des einzuziehenden Tieres abzufragen.

Tierheime leiden ebenfalls unter einer ständig steigenden Zahl freiwillig von ihren Haltern abgegebener Reptilien. Dabei sind sie auch oft nicht auf die Unterbringung exotischer Tiere richtig eingerichtet.

Die Forderung nach einer zentralen hessischen Auffangstation für sämtliche Tiere ist aus Sicht der LBT aus vielen - auch finanziellen Gründen - kaum zu realisieren. Eine solche Station müsste komplett neu, mit entsprechend breitem Spektrum, um alle Arten aufnehmen zu können, gebaut sowie mit dem erforderlichen Personalbedarf, der auch Urlaub oder Krankheit abdeckt, betrieben werden.

Zudem ist zu bedenken, welche lange Anwege und welcher hohe Zeitaufwand potentielle Finder, ob Bürger/innen oder Behörden, zu bewältigen hätten, um Tiere aus ganz Hessen an einem einzigen Ort abzugeben.

Insoweit ist eine dezentrale Lösung mit der Weiterentwicklung bestehender Anlagen für heimische und exotische Wildtiere praktikabler.

Es wird nach Auffassung der LBT mittelfristig unumgänglich sein, bestehende Stationen auch finanziell oder mit Arbeitskräften regelmäßig zu unterstützen.

So hat sich beispielsweise 2009 eine privat betriebene Auffangstation für Reptilien im hessischen Sontra gegründet, die derzeit - wie alle anderen Stationen auch - ohne jegliche staatliche Unterstützung soweit möglich die von hessischen Behörden beschlagnahmte und eingezogene Reptilien - mangels finanzieller Möglichkeiten der Halter - auf eigene Kosten aufnimmt.

Dies stellt zwar für die Vollzugsbehörden eine enorme Arbeitserleichterung dar, ist aber aus Sicht der LBT ein unhaltbarer Zustand. Es muss dringend diskutiert werden, wie Personen, die staatliche Aufgaben übernehmen oder ermöglichen, dafür entschädigt werden.

Der Vorschlag, bereits staatlich anerkannte Stationen wenigstens mit einem angemessenen Pauschalbetrag zu unterstützen bzw. den Vollzug von Arten- und Naturschutzrecht durch

entgeltliche Überlassung zu sichern, wurde 2011 dann leider mit Verweis auf fehlende finanzielle Mittel abgelehnt.

Auch ein konkreter Vorschlag seitens der LBT, mit der Klinik für Vögel und Reptilien am Fachbereich Veterinärmedizin der Uni Gießen ein Projekt zur Unterbringung von eingezogenen Reptilien und heimischen Wildtieren zu initiieren, konnte mangels finanzieller Mittel nicht weiter verfolgt werden.

Angedacht war eine Auffangstation und gleichzeitig gemeinschaftlich mit dem Fachbereich Biodidaktik ein Umweltbildungskonzept im Rahmen der Aus- und Weiterbildung zu schaffen. Bei dieser Konzeption hätte das Land lediglich die Finanzierung einer Tierarztstelle übernehmen müssen.

Mit Blick auf die Altersstruktur der Betreiber von Pflege- und Auffangstationen ist abzusehen, dass der Vollzug von BNatSchG, TierSchG und HSOG künftig immer schwieriger wird.

Dabei kann es aus Sicht der LBT nicht sein, dass Tierschutzorganisationen von Spendengeldern oder Privatpersonen durch den Einsatz ihres Vermögens den Vollzug gesetzlicher Vorgaben sichern und den Behörden ihren Vollzug finanzieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung, erscheint diese Situation fast absurd und ist in solcher Form aus keinem anderen Rechtsbereich bekannt.

Andere Bundesländer wie Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen haben schon längst praktikable Lösungen gefunden. Deshalb wird sich die LBT auch weiterhin für eine solche hessische Lösung stark machen.

2.3.3. Wildtiere im Zirkus

Bereits im Jahr 2003 hatte der Bundesrat (BR-Drs. 595/03 - Beschluss) auf Initiative Hessens einem Entschließungsantrag zugestimmt, nach dem zum einen ein zentrales Register für Zirkusbetriebe geschaffen und zum anderen ein Haltungsverbot für bestimmte Wildtiere ausgesprochen werden sollte. Während das Zirkuszentralregister inzwischen eingeführt ist, wurde das Verbot von der Bundesregierung nicht ausgesprochen.

Mit der Einführung der Zirkusregister-Verordnung in 2008 ist nach Ansicht der LBT zwar theoretisch eine länderübergreifende Überwachung möglich geworden, aber unter anderem aufgrund noch immer lückenhafter Eintragungen und fehlender Bedienerfreundlichkeit ist ein wirksames Instrument zur Erleichterung des Vollzuges damit bisher nicht geschaffen.

Darüber hinaus gleicht der beste Vollzug nicht die Tatsache aus, dass für bestimmte Tierarten eine artgerechte Haltung in diesen Betrieben systemimmanent nicht möglich ist.

Das liegt unter anderem darin begründet, dass die Wildtiere einen Großteil ihres Lebens in engen Transportwagen verbringen müssen. Eine Unterbringung in ausreichend großen artgerecht ausgestatteten Gehegen ist wegen der erforderlichen fortwährenden Mobilität der Zirkusse nicht möglich. Auf Grund der Fahrt-, Auf- und Abbauzeiten fehlt den Tieren daher

die notwendige Zeit zur artgerechten Bewegung. Allein die Trainingszeiten im Zelt stellen keine ausreichende und vor allem keine selbstbestimmte Bewegung und Beschäftigung dar. So kommt es häufig zu schwerwiegenden Erkrankungen, Verhaltensstörungen und nicht selten zu Todesfällen.

Besonders betroffen sind Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde, da diese Tierarten so differenzierte und hohe Ansprüche an ihre Pflege und Haltung stellen und neben ihrem ausgeprägten körperlichen Bewegungsdrang über ein hochentwickeltes Sozialverhalten verfügen. Gerade Großbären, die eigentlich Einzelgänger sind, müssen auf engstem Raum miteinander auskommen. Dieses führt bei diesen Tieren nicht selten zu Aggressionen, die die Haltung für Öffentlichkeit und den Dompteur gefährlich machen. In aller Regel werden solche Tiere dann nur noch in der „Tierschau“ mitgeführt oder weggegeben. Kein Zirkus verfügt nach Kenntnisstand der LBT über eine verhaltensgerechte Unterbringung alter oder der nicht mehr reisefähiger Wildtiere. Oft werden diese dann in Unterbringungsmöglichkeiten von ehrenamtlich tätigen Organisationen übergeben.

So geschehen in 2010 und 2011, wo je drei bzw. zwei Bären eines hessischen Zirkus nach Abgabe in einem Bärenpark untergebracht wurden. Deren gründliche tierärztliche Untersuchung offenbarte bei allen Bären weitreichende, haltungsbedingte Erkrankungen.

Auch bei den Elefanten, bei denen es sich im Gegensatz zur landläufigen Meinung (bis auf ein Exemplar) ausschließlich um Wildfänge handelt, sind häufig körperliche Schäden und Leiden zu beobachten. Von den 23 Afrikanischen Elefanten, die zwischen 2001 und 2011 im europäischen Zirkus starben betrug das Alter zwischen 17 und 32 Jahren, d.h. nur 2 Tiere waren über 30 Jahre alt. In Freiheit beträgt die Lebenserwartung Afrikanischer Elefanten im Schnitt über 50 Jahre, wie der gängigen Fachliteratur zu entnehmen ist. Allein aus diesen wenigen Beispielen wird aus Sicht der LBT deutlich, dass eine bessere Umsetzung der Zirkus-Registrierverordnung allein die Tatsache der systembedingten Haltungsprobleme nicht lösen kann.

Die LBT hat daher in 2010 und 2011 eine Bundesrats-Initiative vorbereitet, die ein Verbot der o.g. Tierarten beinhaltet. Durch nationale und internationale Recherche wurde umfangreiches wissenschaftliches Material sowohl zu den Tierarten als auch zu den „Begleitumständen“ wie Stressphänomene, Transportbedingungen, Bewegungsbedürfnisse etc. gesichtet und zusammengeführt.

Die Freie Hansestadt Hamburg brachte schließlich am 07.11.2011 einen Entschließungsantrag zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus (BR-Drs. 565/11) im Bundesrat ein. Er wurde auf Initiative der LBT durch einen umfassenden Änderungsantrag von Hessen ergänzt und in der 890. Sitzung des Bundesrates am 25.11.2011 mit großer Mehrheit (Drs. 565/11) angenommen.

Bedauerlicherweise lehnte kurz darauf der Bundestag in seiner Sitzung vom 15.12.2011 einen inhaltsgleichen Antrag der SPD (Drs. 17/8160) ohne jede Aussprache ab. Dies ist aus Sicht der LBT, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse nicht zu verstehen.

Bis zum Ende des Jahres 2011 wurden seitens des zuständigen BMELV neben einer Länderabfrage zum Vollzug keine weiteren Schritte veranlasst. Auch erfolgte keine Reaktion der Bundesregierung auf den Beschluss des Bundesrates.

14 europäische Länder verfügen bereits über ein generelles bzw. Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus. Diese Verbotsregelungen wurden punktuell seitens des Europäischen Zirkus-Verbands (ECA) auf EU-Ebene angefochten, haben aber bislang samt und sonders Bestand.

Zur weiteren Entkräftung der verfassungsrechtlichen Bedenken, die immer wieder seitens des BMELV angeführt werden, kann inzwischen auch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in Österreich herangezogen werden. Die generelle Verbotsregelung zum Mitführen von sämtlichen Wildtieren ist hier am 01.12.2011 (G 74 11/10, V 63 11/10) bestätigt worden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Weigerung der Bundesregierung und des Bundestages zumindest einige wenige Einschränkungen bei der Wildtierhaltung in deutschen Zirkussen zu erlassen, nicht nachvollziehbar.

Auch geht es aber nach Auffassung der LBT nicht nur um das Wohl der Tiere. Der öffentliche Fokus muss sich gleichermaßen auf die ständig wachsende Gefährdung durch ausbrechende oder außer Kontrolle geratene Zirkustiere richten. So wurde im April 2011 eine Besucherin einer Zirkus-Tierschau in Hessen von einem Tiger so stark verletzt, dass sie stationär behandelt werden musste. 2009 war ein hessischer Polizeibeamter durch einen Zirkusbären schwer verletzt worden. Auch sind der LBT in 2011 deutschlandweit etliche Ausbrüche von Tieren bekannt geworden, darunter Elefanten, ein Nashorn, ein Nilpferd, ein Löwe und mehrere Lamas, Ponys, Kamele etc. In Hessen musste beispielsweise eine Bahnstrecke wegen ausgebrochener Tiere zeitweilig gesperrt werden.

Auf Grund all dieser Tatsachen wird die LBT in ihren Bemühungen um ein Verbot der Haltung bestimmter Wildtiere im Zirkus nicht nachlassen.

Einzelfälle

Ende 2011 gastierte einer der größten Zirkusse Deutschlands mit Wildtieren in Hessen. Gemeinsam mit dem zuständigen Veterinäramt wurde durch die LBT eine engmaschige Kontrolle des Betriebes während seiner Gastspielzeit geplant und durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Überwachung war bemerkenswert und durchaus erschreckend. So wurde die Pferde- und Elefantenhaltung des Zirkus während des sechstägigen Aufenthaltes mehrfach durch Vertreter des Veterinäramtes, Vertreter oder Beauftragte des HMUJLV besichtigt. Festgestellt werden konnte, dass ca. die Hälfte der knapp 50 mitgeführten Pferde plus zehn Ponys über den gesamten Zeitraum keinerlei Paddocks oder sonstige Auslaufmöglichkeit zur Verfügung hatten, obgleich dies laut Genehmigung Voraussetzung

ist. Der Zirkusbetreiber hatte bei den Kontrollbesuchen stets diverse Begründungen geliefert, warum gerade an diesem Tag die Ausläufe nicht aufgebaut werden konnten. Diese Situation bzw. Argumentation war schon in der Vergangenheit von verschiedenen Veterinärämtern auch außerhalb Hessens dokumentiert worden. Leider hatten sie aber keine Maßnahmen eingeleitet, sondern nur das Stamm-Veterinäramt informiert. Dies hatte aber seinerseits auch keine Konsequenzen gezogen.

Eine zweite Manege oder echte Freilaufflächen standen nicht zur Verfügung, sodass davon ausgegangen werden muss, dass ein Teil der Pferde über gar keinen Auslauf verfügte und ein Teil der Pferde lediglich einige Minuten am Tag im Rahmen der Proben und Vorstellungen bewegt wurde. Auch ist bei der großen Anzahl der mitgeführten Tiere nach Auffassung der LBT die nach Leitlinien und auch nach der Genehmigung gemäß § 11 TierSchG geforderte Bewegungszeit sämtlicher Pferde schon rein rechnerisch unmöglich.

Ein Bußgeldverfahren wurde daher vorbereitet, zumal der Zirkus bereits in der Vergangenheit rechtskräftig wegen der mangelhaften Pferdehaltung verurteilt wurde.

Neben der Pferdehaltung erschien auch die Haltung der Elefanten durchaus kritikwürdig. Bei den diversen Besuchen während des Gastspieles konnten im Elefantenzelt keinerlei Strukturierung wie Sandhaufen, Baumstämme oder sonstiges beobachtet werden, auch keine Tränkeeinrichtung. Außerdem waren die Außenpaddocks offensichtlich kleiner als in der Genehmigung vorgeschrieben und wurden den Tieren nur sporadisch zur Verfügung gestellt.

Für einen weiblichen Elefanten, der nie in einer Vorführung beobachtet werden konnte, müssen nach Ansicht der LBT die Vorgaben aus dem Säugetiergutachten eingehalten werden.

Einige der Dressurnummern (u.a. hinterer Zweibeinstand oder auch Kopfstand) sind sehr unphysiologische Bewegungen und werden sowohl von führenden Freilandforschern wie Daphne Sheldrick aber auch bspw. von Alan Roocroft als „dem Elefantenmanager in Europa“ als nicht dem natürlichen Bewegungsrepertoire zugehörend und gesundheitsgefährdend eingeschätzt.

An diesem Einzelbeispiel zeigt sich aus Sicht der LBT deutlich, dass es wegen der kurzen Gastspieldauer für Vollzugsbehörden schwierig sein kann, gerichtsfestes Material zu sammeln, da hierfür oft eine durchgängige Beobachtung bzw. Kontrolle des Betriebes inklusive Besuch verschiedener Vorstellungen notwendig wäre. Dies ist personell von den Vollzugsbehörden aber kaum zu leisten. Im vorliegenden Fall war eine Verfolgung nur deshalb möglich, weil Vertreter mehrerer Behörden kooperierten.

2.3.4. Heimische Wildtiere - Igel

Leider werden immer noch zu viele gesunde Igel irrtümlich von Spaziergängern im Herbst aus der Natur entnommen. Gesunde Igel sind in der Natur zu belassen.

Auch gab es in Hessen Fälle, in denen Igel eingesammelt und in ungeeigneten Pflegestationen gehortet wurden.

Igel gehören zu den besonders geschützten Tierarten in Deutschland und es ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten, diese Tiere aus der Natur zu entnehmen. Allein verletzte oder kranke Tiere dürfen übergangsweise aufgenommen werden, um sie gesund zu pflegen. Dann sind sie aber wieder unverzüglich in die Freiheit zu entlassen.

2.4. Nutztiere

2.4.1. Ferkelkastration

In Deutschland ist das Kastrieren von Mastferkeln noch üblich und darf bislang bis zum siebten Lebenstag ohne Betäubung durchgeführt werden. Mit der Kastration soll der unangenehme Ebergeruch vermieden werden, der bei einem Teil der heranwachsenden Tiere etwa ab dem fünften Lebensmonat entsteht und erst beim Erhitzen des Fleisches wahrnehmbar wird. Diese Position ist inzwischen nicht mehr haltbar. Es ist mittlerweile wissenschaftlich eindeutig belegt, dass Ferkel auch schon zu diesem Zeitpunkt uneingeschränkt Schmerzen empfinden.

Die LBT hatte die Problematik der betäubungslosen Ferkelkastration bereits 2006 in ihrem Workshop „Tierschutz in Zeiten der Globalisierung“ thematisiert und bezog in vielen Stellungnahmen und auf verschiedenen Veranstaltungen immer wieder Stellung gegen die betäubungslose Kastration von Ferkeln. Auch während ihrer Zeit in Brüssel widmete sie sich verstärkt diesem Thema. Über die freiwillige „Europäische Erklärung für Alternativen zur operativen Kastration“ aus 2010 kam es letztlich auch besonders auf Druck des Handels zu einem Verbot der betäubungslosen Kastration ab 2018. Verschiedene Handelsketten wollten das Fleisch betäubungslos kastrierter Schweine nur noch ungern oder nicht mehr vermarkten.

Die Bundesregierung plant eine Umsetzung in der anstehenden Novellierung des Tierschutzgesetzes.

Die LBT wird auch weiterhin die Öffentlichkeit immer wieder über dieses Thema informieren. Dabei zeigt sie die bereits vorhandenen verschiedenen Alternativen zur betäubungslosen Kastration, wie auch die Immunokastration, auf. Nach Auffassung der LBT sollten dringend verschiedene Wege weg von der betäubungslosen Kastration verfolgt werden, da es auch Betriebsinhaber geben wird, die eine Ebermast nicht durchführen wollen oder können.

2.4.2. Anbindehaltung von Milchkühen

In Deutschland werden etwa 4,2 Millionen Milchkühe gehalten. Rechtsverbindliche Vorschriften dazu bestehen nicht. Viele Tiere - in Hessen rund 50 % - stehen dabei - zumindest zeitweise - in Anbindehaltung.

Diese restriktivste von allen Haltungsformen lässt den Tieren kaum Möglichkeiten, ihr natürliches Verhalten auszuleben. Im Bereich der Bewegung ist allein Aufstehen und Niederlegen möglich. Derartige Haltungen bei Pferden wurden in Hessen bereits 1996 verboten.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen kann eine **ganzjährige** Anbindehaltung von Milchvieh nicht mehr als dem § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechend angesehen werden. Deshalb plädiert die LBT vehement dafür, diese Haltungsform mit entsprechenden Übergangsfristen zu beenden. Die Sondierung wissenschaftlicher Arbeiten, die die Notwendigkeit eines solchen Verbots belegen, wird 2012 von der LBT weitergeführt.

2.4.3. Kükentötung

Die von der LBT initiierten Projekte der Universität Leipzig zur Lösung der Tötung männlicher Eintagsküken in der Legehennenzucht gingen 2011 erfolgreich weiter. Die Endokrinologieverfahren sollen nun im Großversuch erprobt werden.

Die bildgebenden Verfahren, die eine Erkennung des Geschlechtes vor der Bebrütung möglich machen, sind noch nicht so weit entwickelt. Die unterschiedliche Lage der Keimscheibe in den Eiern gibt noch Probleme auf.

2.5. Tierversuche und ihre Alternativen

2.5.1. Primatenversuche in Hessen

Auch in 2011 wurden in Hessen im Bereich der Grundlagenforschung (Hirnforschung) Primatenversuche beantragt, genehmigt und durchgeführt.

Dabei handelt es sich durchgehend um Versuche, die mit schwerwiegenden Eingriffen an den Tieren verbunden sind und deren ethische Vertretbarkeit zumindest strittig ist.

Deshalb hat die LBT die ihr vorliegenden anonymisierten Versuchsanträge dem Bundesamt für Risikobewertung (BfR) und der dort zuständigen Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch, kurz ZEBET, mit Bitte um Stellungnahme übersandt.

Sowohl die ZEBET als auch die Tierschutzkommission nach § 15 TierSchG kamen bei zwei Anträgen zu dem Ergebnis, dass die Unerlässlichkeit, Alternativlosigkeit und Neuheit des Versuchsvorhabens in der beantragten Form nicht gegeben sind. Dies ist im vorliegenden

Fall einer Ablehnung gleich zu setzen. Nach Ergänzungen durch den Antragsteller wurden die Versuche dann seitens der zuständigen Behörde mit mehrheitlicher Zustimmung der § 15 KOM genehmigt.

Für die Ende 2011 eingereichten weiteren Primatenversuche desselben Institutes steht die Entscheidung noch aus. Jedoch hat mittlerweile die ZEBET als einzig kompetente Stelle in ganz Deutschland für die wissenschaftlich fundierte Bewertung von Versuchsvorhaben die Prüfung und Beratung von Landesbehörden auf der Basis der Amtshilfe aufgrund Personalmangels eingestellt.

Die LBT hält diese Entwicklung für äußerst bedenklich und wird sich in 2012 dafür einsetzen, dass der Bereich der Beratung in der ZEBET unbedingt gestärkt werden muss.

Eine wissenschaftliche, unabhängige Institution, die Länderbehörden (und Wissenschaftler) bei der Prüfung und Genehmigung von Tierversuchen berät, ist aus Sicht der LBT unabdingbar, wenn die Behörden, gerade in schwierigen Fällen, rechtmäßig handeln und tatsächlich ethisch abwägen wollen.

Die Tier(Primaten)versuche, die den hessischen ähnlich sind, wurden schon in der Vergangenheit in Berlin, Bayern und Bremen von den zuständigen Behörden abgelehnt. Allein in Bremen kam es zu einem Widerspruchsverfahren, über das in der Hauptsache noch nicht entschieden ist.

Im Kanton Zürich, Schweiz, hatten Mitglieder der beratenden Tierversuchskommission in zwei Fällen Beschwerde gegen derartige Versuche eingelegt und waren mit der Beschwerde erfolgreich.

Vor diesem Hintergrund erscheint es der LBT notwendig, die Genehmigung solcher Versuche auch in Hessen rechtlich genauer überprüfen zu lassen.

2.5.2. Zentrale Institutstierschutzbeauftragten an den hessischen Universitäten

Die Institutstierschutzbeauftragten sind eine vom Tierschutzgesetz im § 8b vorgeschriebene Einrichtung. Sie haben in den Instituten verschiedene Funktionen. Zum einen sollen sie innerbetrieblich auf die Einführung und Entwicklung von Alternativmethoden hinwirken und auf die Einhaltung aller Vorschriften im Zusammenhang von Tierversuchen achten, zum anderen bei der Durchführung von Tierversuchen beraten und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu Tierversuchsanträgen Stellung nehmen. In der Praxis ergeben sich daraus vielfältige Fragen. Entgegen der Intention des Gesetzes werden nämlich die Institutstierschutzbeauftragten oft nicht ausreichend von den Universitäten ausgestattet und fortgebildet. Den nebenamtlich tätigen Institutstierschutzbeauftragten reicht zuweilen auch einfach die Zeit oder das Fachwissen nicht aus, um ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen. An einer Universität fehlte 2011 auch noch die notwendige Satzung.

Bereits seit Mitte der 90er Jahre bietet die LBT Workshops für diesen Personenkreis an. Anfangs drehte es sich insbesondere um die Haltung von Versuchstieren und deren Verbesserung. Inzwischen sind die Fragestellungen vielfältig. Jedes Jahr gibt es inzwischen

eine solche Fortbildung, insbesondere für Institutstierschutzbeauftragte, die von dem Regierungspräsidium Gießen, dem Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen und der LBT gemeinsam angeboten wird.

In 2011 fand sie am 03.02. statt und hatte folgende Inhalte: Herr Dr. D. Butzke, ZEBET, Berlin, trug zu „Literaturrecherchen im Zusammenhang mit Tierversuchen“ vor, und Frau Prof. J. Pigeot, BIPS, Bremen erläuterte das Thema „Biostatistik und biostatistische Verfahren“. Mit über 150 Anmeldungen war sie gut besucht.

2.5.3. Alternativen zu Tierversuchen - eine Professur für Alternativen zu Tierversuchen bzw. 3R-Verfahren in Hessen

Die LBT spricht sich nachdrücklich für die Errichtung einer Professur für Alternativen zu Tierversuchen an einer hessischen Universität aus. Alternativen zu Tierversuchen sind eines der wenigen tierschutzpolitischen Themen, bei denen immer auch parteiübergreifend Einigkeit besteht.

Deshalb warb die LBT 2011 weiterhin für eine solche Professur. Insbesondere da der Anstieg der Tierversuche anhält, ist es von grundlegender Bedeutung, Alternativen zu entwickeln, aber auch Tierversuche ständig zu verfeinern und Tierzahlen zu reduzieren (RRR - 3R = Refine, Reduce, Replace), um weniger Leiden den Tieren zuzumuten. Dabei muss es das vordringliche Ziel sein, Tierversuche durch innovative Methoden zu ersetzen (Replace). Die beiden anderen R (Refine, Reduce) müssen dabei obligatorische Begleitmaßnahmen sein. Solange es Tierversuche gibt, muss alles unternommen werden, um Tierleid zu minimieren.

Grundsätzlich werden unter der 3R-Strategie alle Maßnahmen verstanden, die geeignet sind, Versuchstierleiden zu vermeiden oder wenigstens zu vermindern bzw. die Tiere durch verbesserte Tierhaltung und -behandlung etc. zu entlasten. Die entsprechende Begriffsbestimmung geht auf eine Veröffentlichung von William M. S. Russell und Rex L. Burch (The Principles of Humane Experimental Technique, London 1959) zurück. Die internationale Entwicklung in Richtung einer eigentlichen 3R-Praxis hat allerdings erst gegen Ende der siebziger Jahre eingesetzt. Vermieden werden sollen Tierversuche (Replacement), indem sie soweit wie möglich durch Experimente an empfindungsloser Materie ersetzt werden. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an Studien mit Mikroorganismen, Zell-, Gewebe- und Organkulturen, "niedrigeren" Lebewesen (Pilzen, Bakterien etc.) oder Computersimulationen. Um Tierversuche im Rahmen der Aus- und Weiterbildung zu ersetzen, besteht außerdem die Möglichkeit des Einsatzes verschiedenster Modelle und Lehrfilme. Möglichkeiten zur Verminderung (Reduction) der Anzahl benötigter Tiere und deren Leiden ergeben sich etwa durch verbesserte Untersuchungstechniken, die Optimierung der Versuchsplanung, eine exaktere Risikoabschätzung oder auch durch transparente und aussagekräftige Tierversuchstatistiken. Verfeinerungen der Tierexperimente (Refinement) erreicht man schließlich durch sämtliche Maßnahmen, die für die Labortiere eine Verringerung der Leiden und anderer Belastungen bedeuten. Hierbei ist das gesamte Versuchsumfeld zu überblicken; von entscheidender Bedeutung sind aber

insbesondere die Labortierhaltung und das sog. Handling, d.h. die Art und Weise, wie die Tiere behandelt und auf die Eingriffe vorbereitet werden. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die sorgfältige Vorbereitung auf die Experimente, verbesserte Narkoseverfahren, medikamentöse Schmerztherapie sowie eine allgemein gute Pflege und Behandlung. Die Schmerzen und Leiden von Labortieren auf ein Mindestmaß zu reduzieren, gebieten im Übrigen aber nicht nur ethische, sondern auch wissenschaftliche Prinzipien. Erhöhte Belastungen vor und während den Versuchen beeinflussen die Resultate und können gar zu falschen Ergebnissen führen.

Wie aktuell und notwendig eine gezielte Strategie zur Umsetzung des 3R-Prinzips und zur Entwicklung von Alternativen ist, zeigt die Tendenz, das Ende der Tierversuche für Kosmetika erneut zu verschieben.

Mit der speziellen Einrichtung einer auf diese Bereiche spezialisierten Professur könnte das Land Hessen zukunftsorientiert handeln.

Die Reduktion der Tierversuche durch Entwicklung und Anwendung besserer Methoden sowohl in der Forschung als auch in der Ausbildung ist grundsätzlich eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die zudem vor dem Hintergrund des EU-Chemikalienprüfungsprogramms REACH in den nächsten Jahren weltweit zusätzliche Aufmerksamkeit erfahren wird.

Bisher hat Deutschland lediglich einen einzigen Lehrstuhl für Ersatzverfahren zum Tierversuch an der Universität Konstanz. Der Forschungsschwerpunkt liegt dort auf Zellkulturverfahren, den sogenannten In-vitro-Verfahren. In der EU gibt es außerdem noch an der Universität Utrecht einen Lehrstuhl, ebenfalls für In-vitro-Verfahren.

Leider waren bislang weder das Land Hessen noch angesprochene Unternehmen an einen finanziellen Einsatz für eine solche Institution zu gewinnen. Die LBT wird in ihren Bemühungen aber nicht nachlassen.

2.5.4. Einzelfälle

Tierversuche / Versuchstierhaltung

An einer hessischen Universität wurde die LBT damit überrascht, dass die genutzten Versuchstierhaltungen über keine tierschutzrechtliche Genehmigung nach § 11 TierSchG verfügten. Zum Teil war es versäumt worden, ausgelaufene veraltete neu zu beantragen, zum Teil waren von einzelnen Fachbereichen keinerlei Anträge gestellt worden. Verschiedentliche Besichtigungen zeigten, dass einige Versuchstierhaltungen nicht dem Stand der heutigen wissenschaftlichen Kenntnis entsprachen und auch die Sachkunde der Leiter der Einrichtung nicht nachgewiesen werden konnte. Zudem stellte sich heraus, dass Institutstierschutzbeauftragten fehlten oder keine klaren Satzungen hatten.

Nach Auffassung der LBT war die Durchführung von Tierversuchen so nicht gesetzkonform. Die überfällige Antragstellung gemäß § 11 TierSchG verlief eher schleppend. Auch weigerten sich einige als Leiter von Versuchstierhaltungen benannte Personen zunächst, sich über aktuelle Inhalte zur Versuchstierhaltung schulen zu lassen. Dies war für die LBT schwer nachvollziehbar, da die Versuchstierhaltungen durchaus Mängel aufwiesen.

Seit vielen Jahren ist es eigentlich wissenschaftlicher Konsens, dass Versuchstierhaltung standardisiert sein sollen und bestimmte Kriterien genügen müssen. Alle Rechtsvorgaben zielen darauf ab. Dieser Konsens wurde hier offensichtlich negiert, was die Qualität der Tierversuchsergebnisse in Frage stellt.

Tierversuche unter nicht standardisierten Bedingungen durchzuführen ist nicht nur ein Verstoß gegen den Tierschutz, sondern führt nach Auffassung der LBT zu nicht akzeptablen wissenschaftlichen Ergebnissen. Jeder Tierversuch, der aufgrund mangelnder Qualität wissenschaftlich letztlich nicht verwertet werden kann und darf, ist ein Tierversuch zu viel. Es gab, um die Situation letztlich nachhaltig zu ändern bzw. sie endlich gesetzeskonform zu gestalten, diverse Gespräche, so auch am 24.10.2011.

2.6. Verbesserung des Vollzuges tierschutzrechtlicher Regelungen

2.6.1. Schaffung einer spezialisierten Tierärztesgruppe für die Überwachung von Tiertransporten und Zirkussen

In den letzten 15 - 20 Jahren haben sich die Aufgaben der Veterinärämter - nicht nur im Tierschutz - dramatisch vermehrt und vervielfältigt. Dazu trug insbesondere auch die europäische Gesetzgebung bei. Die personelle Ausstattung mit Tierärzten/innen, Tiergesundheitsaufseher/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen wurde auf den hessischen Veterinärämtern stellenweise verbessert.

Im Tierschutz waren es auch die stetig neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse über Verhalten und Bedürfnisse von Tieren sowie der Trend, exotische Tiere zu halten, die die Anforderungen an die Mitarbeiter/innen auf den Veterinärämtern zusätzlich erhöhten.

Den vielfältigen Aufgaben werden selbst ständige Fortbildungen nicht immer gerecht. Zudem sind diese für die Mitarbeiter zeitlich nur hin und wieder einzurichten oder/und werden von den Landkreisen / Kommunen nicht bezahlt.

Die Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung sowie die rechtliche Klärung der Garantenstellung von Amtstierärzten (die ggf. bei Untätigkeit bis zur persönlichen Strafbarkeit führen kann) verstärken den Druck, in Tierschutzfällen geeignete Maßnahmen ergreifen zu müssen.

Diejenigen, die sämtlichen Aufgaben adäquat gerecht werden wollen, arbeiten oft bis an den Rand der psychischen Belastbarkeit oder bis zum Burnout. Die kontinuierliche Nachfrage nach der von der LBT initiierten und von der Landesregierung finanzierten Supervision für Mitarbeiter/innen der Veterinärverwaltung, spiegelt dies wider.

Diejenigen aber, die im Tierschutz keine oder keine zielgerichteten, lösungsorientierten Vollzugsmaßnahmen ergreifen, werden kaum erreicht.

So fordert die LBT zur Unterstützung der Vollzugsbehörden, neben den drei bereits vorhandenen Task forces zu Tierarzneimitteln, Lebensmitteln und Tierseuchen, eine vierte, die mit Spezialisten besetzt würde und hessenweit bei der Überprüfung, insbesondere von Tierbörsen, Tiertransporten und Zirkussen, zur Verfügung stehen sollte. Als äußerst hilfreich würde es auch erachtet, wenn entweder die Regierungspräsidien oder das zuständige Ministerium zusätzlich auf Tierschutz spezialisierte Juristen einstellen würden, um so eine wirklich flächendeckende fundierte juristische Beratung der Veterinärämter sicher zu stellen.

Die Entscheidung über den Vorschlag wurde aufgrund fehlender finanzieller Mittel auf 2013 verschoben.

Die LBT wird sich in jedem Falle auf allen Ebenen weiterhin für eine Stärkung und Verbesserung des Vollzuges einsetzen. Dabei wäre es auch notwendig, für bestimmte Tatbestände im Tierschutzgesetz und in seinen Verordnungen, zeitgemäße Bußgeldkataloge zu erstellen. Dies würde den Vollzugsbehörden helfen, Tatbestände bundeseinheitlich gleich zu ahnden.

Nach Auffassung der LBT ist es erfreulich, dass auch die EU-KOM Vollzugsdefizite erkennt und angehen will. Jedes Gesetz muss an seinem tatsächlichen Vollzug gemessen werden. Vorgaben, die nur auf dem Papier stehen, sind überflüssig.

Da personelle Engpässe auf den Vollzugsbehörden von den Verantwortlichen offensichtlich nicht stringent behoben werden sollen, gilt es weiterhin über neue Vollzugsmechanismen zu diskutieren. Da aber nicht nur die Personalsituation auf einigen Ämtern, sondern auch zuweilen fehlendes Fachinteresse, Engagement oder Konfliktbereitschaft zu Vollzugsdefiziten führt, wird die Notwendigkeit, ein Verbandsklagerecht auf Länderebene einzuführen, immer stärker.

Für Hessen sieht die LBT ein maßvolles Verbandsklagerecht inzwischen als sinnvoll und notwendig an.

Nicht nur nach Auffassung der LBT (vgl. z.B. auch Vortrag des Landgerichtspräsidenten Herr Andre, Saarlouis, Wettenberg 2010) arbeiten einige Vollzugsbehörden, obgleich sie eine Garantenstellung für den Tierschutz innehaben, zuweilen weder zielorientiert noch problemlösend. Das liegt bei weitem nicht nur am Personalmangel. So wird die

Notwendigkeit, in gravierenden Fällen Untätigkeit oder rechtswidrige Entscheidungen endlich juristisch hinterfragen zu können, immer notwendiger.

Ende der 70er Jahre wurde die naturschutzrechtliche Klage in Bremen eingeführt.

Dies war ein Novum, insbesondere da das deutsche Verwaltungsrecht auf den Individualrechtsschutz ausgerichtet ist.

Die Furcht vor einer Überlastung der Gerichte, einer Flut von Klagen und schwerwiegender Verhinderung wichtiger Projekte war groß.

Die Bedenken waren nicht gerechtfertigt. 2002 wurde im Bereich des Umweltrechtes eine bundesweit geltende Regelung zur Verbandsklage eingeführt. 2006 wurde diese sogar erweitert. Diese Erweiterung beruhte auf EU-Recht und wurde 2011 durch den Europäischen Gerichtshof nicht nur bestätigt, sondern verstärkt. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz muss danach eine Ausweitung der Klagebefugnisse erfahren und ist bis Mitte 2012 anzupassen. Nach einer Veröffentlichung in „Natur und Recht“ von A. Schmidt et al „Die Entwicklung der Verbandsklage im Natur- und Umweltschutzrecht von 2007 bis 2010 - Ergebnisse neuer empirischer Untersuchungen“ (NuR (2012) 34 : 77 - 85), wurden in Hessen von 2002 bis 2006 sieben Klagen (und 15 Verfahren), von 2007 bis 2010 sechs Klagen (und 13 Verfahren) eingereicht.

Hier kann nach Auffassung der LBT wohl kaum von einer „Klageflut“ geredet werden.

Interessant ist auch, dass bundesweit 2002-2006 rund 40 % der Klagen ganz oder teilweise Erfolg hatten. 2007 - 2010 lag der Prozentsatz bei 42 %. Dabei sind die Verbandsklagen deutlich erfolgreicher als normale Individualverwaltungsklagen, diese hatten nur zu 12 % Erfolg. Dies zeigt, dass die Umweltverbände, wie es bei Tierschutzorganisationen auch nicht anders wäre, sehr selektiv und bedacht klagen. Gerade vor diesem Hintergrund befürwortet die LBT eine Verbandsklage für Tierschutzorganisationen.

Für die tierschutzrechtlichen Genehmigungen von Tierversuchen sieht die LBT aber auch eine weitere Möglichkeit, das dem Staatsziel Tierschutz entgegenstehende juristische Defizit auszugleichen. Eine Aufwertung der bislang beratenden KOM nach § 15 TierSchG mit einem Beschwerderecht für ein Drittel der Kommissionsmitglieder wäre hier ebenfalls Ziel führend. Die LBT bat die Landesregierung den entsprechenden Weg zu beschreiten. Eine Entscheidung steht noch aus.

2.6.2. Weiter- und Fortbildung der Tiergesundheitsaufseher und Tiergesundheitsaufseherinnen

Auf hessischen Veterinärämtern arbeiten neben Tierärzte/Tierärztinnen und Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterinnen auch Tiergesundheitsaufseher/Tiergesundheitsaufseherinnen, die die Veterinäre in vielfältiger Form unterstützen. Diesen Beruf gibt es leider nicht in allen Bundesländern; die hessische Veterinärverwaltung kann sich glücklich schätzen, solche Mitarbeiter zu haben. Das Berufsbild hat sich aber durch neue Aufgaben in den letzten 20 Jahren so verändert, dass der Weiterbildungsweg zum Tiergesundheitsaufseher einer Novellierung bedarf.

Deshalb setzte sich die LBT dafür ein, dass durch Bildung eines neuen Berufsbildungsausschusses ein neuer Weiterbildungsgang mit an die vielfältigen Aufgaben angepasste Zulassungsbedingungen erarbeitet werden kann.

Am 16.08.2011 gab es auf Betreiben der LBT dann dazu ein Gespräch mit Vertretern des Innenministeriums. Zum 01.01.2012 ist nun ein neuer Berufsbildungsausschuss gebildet worden.

Die LBT will die Erarbeitung einer zeitgemäßen Weiterbildung zum Tiergesundheitsaufseher konstruktiv begleiten.

Parallel wird sie aber wie in der Vergangenheit Fortbildungen auch oder speziell für diesen Personenkreis durchführen oder mitgestalten (vgl. Kapitel Fortbildungen).

3. WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

3.1. Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen

3.1.1. Ortstermine

Über zahlreiche Gespräche mit verschiedensten Einrichtungen und Einzelpersonen hinaus nahm die LBT folgende Termine zur Besichtigung, zur Klärung von Tierschutzfragen und -problemen in verschiedenen Tierhaltungen und bei Veterinärämtern wahr:

07.01.2011	Veterinäramt Wolfhagen/Kassel, Landkreis Kassel
10.01.2011	Veterinäramt Fulda, Landkreis Fulda
13.01.2011	Veterinäramt Hofheim, Main-Taunus-Kreis
29.01.2011	Schliefanlage, Landkreis Bergstraße
03.02.2011	Veterinäramt Gießen, Landkreis Gießen
09.02.2011	Veterinäramt Lauterbach, Vogelsbergkreis
21.02.2011	Veterinäramt Kassel, Stadt Kassel
10.03.2011	Veterinäramt Hadamar, Landkreis Limburg-Weilburg
13.05.2011	Veterinäramt Herbborn, Lahn-Dill-Kreis
18.05.2011	Regierungspräsidium Gießen
26.05.2011	Masthähnchenbetrieb, Landkreis Schwalm-Eder-Kreis
07.06.2011	Regierungspräsidium Kassel
08.06.2011	Veterinäramt Hofheim, Main-Taunus-Kreis
25./26.06.2011	Masthähnchenbetrieb, Landkreis Schwalm-Eder-Kreis

28.07.2011	Veterinäramt Friedberg, Wetteraukreis
17.08.2011	Veterinäramt Gießen, Gießen
22.08.2011	Veterinäramt Gelnhausen, Main-Kinzig-Kreis
25.08.2011	Ordnungsamt Stadt Wiesbaden
06.09.2011	Tierheim Gelnhausen, Main-Kinzig-Kreis
14.09.2011	Veterinäramt Gelnhausen, Main-Kinzig-Kreis
19.09.2011	Universität Gießen, Stadt Gießen
22.09.2011	Universität Gießen, Stadt Gießen
24.10.2011	Universität Gießen, Stadt Gießen
26.10.2011	Vogelpark Uckersdorf, Lahn-Dill-Kreis
16.11.2011	Hessischer Bauernverband, Friedrichsdorf
23.11.2011	Veterinäramt Gelnhausen, Main-Kinzig-Kreis
24.11.2011	Veterinäramt Gießen, Landkreis Gießen
06.12.2011	Tierheim Bad Karlshafen, Landkreis Kassel

3.1.2. Hessischer Tierschutzbeirat

Im Laufe des Jahres 2011 fanden unter der Geschäftsführung der LBT zwei Sitzungen statt. Der ehrenamtliche Hessische Tierschutzbeirat (vertretene Organisationen und Institutionen siehe Anhang) tagte am 16.02. und 31.08.2011.

Im Jahr 2011 befasste sich der VII. Hessische Tierschutzbeirat insbesondere mit folgenden Themen:

- § 15 TierSchG i. V. m. Überwachungspraxis von Tierversuchen in Hessen
- Hessisches Jagdgesetz
- Wildtierhaltung in Zirkussen / Zirkuszentralregister
- Geflügelhaltung (Mastgeflügel sowie Puten- und Hennenhaltung)
- Betäubungslose Ferkelkastration
- Qualzucht
- Verbot der sexuellen Handlungen an Tieren
- Finanzierung von Tierheimen
- Schliefanlagen

3.1.3. Veranstaltungen, Diskussionen/Vorträge und Moderationen

02.03.2011	„Tierschutz bei Pferden“, Dillenburg
11./12.03.2011	„Die Tierschutzrelevanz der Zoophilie“, Evangelische Akademie, Bad Boll
18.03.2011	„Tierschutz“, Geschwister-Scholl-Schule, Wiesbaden
23.03.2011	„Tierschutz in der Pferdehaltung“, Hattersheim
09.04.2011	„Doppelstöckige Tiertransporte“, Augsburg
04./05.05.2011	„Pet animal welfare in Germany“, Vilnius, Litauen
12.05.2011	„Rund um das Pferd-Tierschutz im Pferdesport“, Dillenburg

07.06.2011	„Leitlinien zur Pferdehaltung“, Kassel
10.08.2011	„Tierschutz in der tierärztlichen Tätigkeit“, Landesverband praktischer Tierärzte, Alsfeld
28.08.2011	„Tierschutz in der Landwirtschaft“, Ökowerk Berlin
30.08.2011	„Tierschutz in Cross Compliance Vorgaben“, Eichhof, Bad Hersfeld
05.12.2011	„Tierschutz Label“, Universität Kassel, Witzenhausen
16.12.2011	„Vollzug des Tierschutzgesetzes“, Polizeiakademie Wiesbaden

3.1.4. Hessischer Tierschutzpreis

Seit 1997 verleiht die Hessische Landesregierung auf Initiative der LBT jährlich den Hessischen Tierschutzpreis. 2011 wurde er am 25.10.2011 im Hessischen Landtag verliehen. Er würdigt besondere Leistungen durch ehrenamtliches Engagement im Tierschutz und ist mit 2.600 Euro dotiert.

2011 standen Menschen im Mittelpunkt, die sich für Katzen engagierten.

Die Preisträger 2011 waren die ehrenamtlichen Helfer im Katzenhaus des Tierheims Sulzbach / Tierschutzverein Bad Soden und Umgebung e.V., der Verein zur Verhinderung von Katzennachwuchs e.V., der TSV Bad Nauheim und der Frankfurter Katzenschutzverein e.V. Zudem wurde 2011 erstmals auch eine Ehrenurkunde für besondere Verdienste verliehen. Sie ging an das Unternehmen Fritz Winter Eisengießerei GmbH Co. KG in Stadtallendorf.

Alle Preisträger bemühten sich in besonderer Weise nachhaltig um den Schutz von Katzen. Die Geehrten engagierten sich in der Betreuung und Versorgung in Not geratener, herrenloser, kranker, beschlagnahmter, bedürftiger Katzen und deren Vermittlung. Kastrationsaktionen und somit die Reduzierung von unkontrolliertem Vermehren von verwilderten Katzen waren zusätzliche Schwerpunkte.

3.1.5. Hessischer Schulpreis zum Tierschutz

Zum zweiten Male wurde 2011 der Hessische Schulpreis zum Tierschutz von der Landesregierung ausgeschrieben. Der auf Initiative der LBT 2009 eingeführte Preis ist insgesamt mit 15.000 Euro dotiert und wird im zweijährigen Turnus, alternierend zum Hessischen Tierschutzforschungspreis verliehen.

Da in fast jeder Diskussion um Tierschutzthemen von verschiedenen Seiten beklagt wird, dass gerade Kinder in Tierschutzfragen vermehrt sensibilisiert werden sollten, machte sich die LBT für die Einführung dieses Preises stark.

Ausgezeichnet werden Schulen und Schulklassen, die sich auf besondere Weise mit Tierschutzthemen und dem Verhältnis Mensch und Tier beschäftigt haben. Der Wettbewerb soll Lehrer und Schüler ermutigen, sich mit der Verantwortung des Menschen für Tiere, mit dem richtigen Umgang mit Tieren und mit der artgerechten Tierhaltung auseinander zu setzen.

Ausgezeichnet wurden:

Die Tierklasse der Käthe-Kollwitz-Schule, Hofgeismar widmete sich mit ihrem Lehrer, Marcus Schmidt, dem Tierschutz in vielfältigster Art. Die Schüler kümmerten sich um verwaiste Notfalltiere und bauten Abenteuerlandschaften für Kleintiere. Sie arbeiteten an einem Projekt „Vom Ei zum Küken“. Sie beobachteten täglich den Brutvorgang und widmeten sich anschließend der Aufzucht der Küken. In einer Projektwoche beschäftigten sie sich dem Thema „Hühnerstall und Volierenbau“. Die Tiere werden auch an Wochenenden und in den Ferien betreut. Es entstand ein intensives Verhältnis zwischen den Kindern und den Tieren.

Ein weiteres Projekt stand unter dem Motto „Ekeltiere“, bei dem man sich mit Mäusen und Ratten, „Tieren 2. Klasse“, beschäftigte.

Um zu belegen wie lang auch das Vertrauensverhältnis zu Kindern und Tieren ist, entstand noch das „Zirkusprojekt“, in dem zahme Haus- und Nutztiere gemeinsam mit den Kindern auftraten.

Inzwischen hat das Tierschutzprojekt Schule gemacht und wurde klassenübergreifend etabliert.

Die Praxisklasse der Brunnenschule, Bad Vilbel hat mit ihrer Lehrerin, Sabine von Trotha, aktiven Einsatz für Hühner in Form von Aufklärung über Intensivtierhaltung in der Landwirtschaft erbracht.

Nach erster eigener Information wurde dann die Öffentlichkeit in vielfältigen Dokumentationsformen informiert. Fotografie, Video, Plakate wurden neben schriftlichen Ausführungen benutzt. Präsentationen in der Pausenhalle, aber auch Gespräche mit Passanten gaben Möglichkeit, das selbst erarbeitete Wissen vielfältig weiterzugeben. Künstlerisch verschönerten die Schüler ein Wartehäuschen. Es wurde dabei die Freilandhaltung von Legehennen der Käfighaltung gegenübergestellt.

Die Schüler der MuseComputer-Gruppe der Konrad-Duden-Gesamtschule, Bad Hersfeld haben mit Unterstützung ihrer Lehrerin, Frau Odilia Roer, kreative Plakate zu verschiedenen Themen des Tierschutzes entworfen. Die Haltung von Wildtieren in Menschenhand wurde dabei genauso aufgearbeitet wie intensive Tierhaltung in der Landwirtschaft oder das Tragen von Pelzen. Die Plakate sind beeindruckend, technisch und künstlerisch gelungen und aussagekräftig.

Eine 3. Klasse der Geschwister-Scholl-Schule, Wiesbaden hat mit ihrer Lehrerin, Frau Karin Wiebeck, in ihrer Projektarbeit das Verhältnis von Mensch zu Tier dargestellt. Dabei standen vor allem Hunde und Tiere in der Landwirtschaft im Vordergrund. Die Klasse beschäftigte

sich mit der Hundehaltung in der Großstadt und lernte das Hundeverhalten durch ihren Klassenhund kennen. Zum anderen beleuchtete sie das Verhältnis von Mensch zu Tier im Zusammenhang mit Landwirtschaft und Nahrungsmitteln. Durch selbstgemalte Plakate wurde das Thema zudem anschaulich gemacht.

Die Preisverleihung fand am 20.09.2011 im Hessischen Landtag statt.

3.1.6. Öffentlichkeitsarbeit - Kunstprojekt zum Thema Tierschutz bei Kleintieren

Wie schon hin und wieder in der Vergangenheit, initiierte die LBT 2011 erneut ein Projekt zur künstlerischen Umsetzung von Tierschutzthemen.

Diesmal hatten Studierende des Bereiches Kommunikationsdesign der Rhein-Main-Hochschule Wiesbaden unter der Leitung von Herrn Professor G. Krisztian die Aufgabe, eine Kampagne zu mehr Tierschutz bei der Haltung kleiner Heimtiere wie Kaninchen oder Meerschweinchen zu entwickeln. Diese sind in besonderem Maße von ihren Haltern abhängig, da sie in der Regel überwiegend nur in der Wohnung im Käfig gehalten werden.

Oft werden sie auch nur als Ersatz für Hund oder der Katze angeschafft.

Leider verlieren viele Kinder schnell die Freude an diesen Tieren. Wenn die Eltern sich dann nicht auch verantwortlich fühlen, vegetieren Kaninchen und Co. oft vergessen in einer Wohnungsecke oder werden dann genauso schnell wie sie angeschafft wurden, dann in Tierheimen „entsorgt“. Die sprunghaft gestiegene Zahl gerade solcher abgegebenen Tiere in hessischen Tierheimen steht da für sich. Die heutige Wegwerf-Mentalität macht auch vor Tieren nicht halt.

Das Interesse der Studierenden und des Projektleiters, der schon einmal erfolgreich mit der LBT zusammengearbeitet hatte, war groß, die letztlich vorgelegten Entwürfe beeindruckten allesamt durch Originalität und Qualität.

Die LBT benutzt bereits Postkartenserien aus dem Projekt für ihre Öffentlichkeitsarbeit und will zukünftig, soweit die finanziellen Mittel es zulassen, Schritt für Schritt ausgewählte Ideen und Entwürfe umsetzen.

3.1.7. Veranstaltungen der LBT in 2011

Servicetätigkeiten der LBT für Vollzugsbehörden stehen immer stärker im Mittelpunkt des Aufgabenprofils der LBT.

Die Zahl der Fortbildungen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der hessischen Veterinärverwaltung, die die LBT durchführt, initiiert oder an ihnen mitwirkt, ist hoch.

2011 war allerdings ein neuer Höhepunkt erreicht, der die personellen Möglichkeiten des Teams der LBT fast schon überstieg.

16.06.2011: „Die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz unter Berücksichtigung praktischer Probleme im Verwaltungsverfahren und aktueller Rechtsprechung“, Wettenberg

In dem Seminar von Frau Verwaltungsrichterin Osthoff-Menzel wurden im kleinen Rahmen insbesondere die Probleme beim Vollzug der §§ 11, 11b, 16 und 16a TierSchG anhand von Fallbeispielen dargestellt und Lösungsansätze erarbeitet. Es wird von der LBT seit 2009 insbesondere für die Verwaltungsmitarbeiter der Veterinärbehörden angeboten. Zukünftig sind weitere solcher Seminare geplant.

20. und 21.06.2011: „Tierschutzfälle vor Gericht“, Wettenberg

Die ressortübergreifende Veranstaltung „Tierschutzfälle vor Gericht“ für Mitarbeiter/innen der Polizei, Justiz und Veterinärverwaltung fand 2011 zum 15. Mal und aufgrund der großen Nachfrage und Beliebtheit zweimal hintereinander statt.

Die Referenten und Themen waren:

- ⇒ Frau Dr. Diana Scheffter, Amtstierärztin *und* Herr Friedberg Schottke, Verwaltungsoberinspektor, Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst, Bremen, Referat zum Thema: „Realakt - schnellere Hilfe beim Vollzug des § 16a TSchG?“
- ⇒ Frau Dr. Sabine Wenthe, Amtstierärztin, Veterinäramt Bad Hersfeld, Referat zum Thema: „Kleintiertransporte in Behältnissen - Problematik und Lösungsvorschläge am Beispiel eines Übernachtkuriers“
- ⇒ Herr Dr. Konstantin Leondarakis, Rechtsanwalt, Kanzlei Göttingen, Referat zum Thema: „Die Reichweite des § 16a Tierschutzgesetz - Praktische Anwendung - Befugnisse und Pflichten der Exekutive“

Es wäre zu wünschen, dass andere Bundesländer dieses ressortübergreifende, erfolgreiche Konzept zur Verbesserung des Vollzuges auch aufgreifen würden.

19.05.2011: „Tierschutzrechtliche Kontrollen bei Tiertransporten für Tiergesundheitsaufseher/innen“, Ginsheim, in Zusammenarbeit mit der Veterinärabteilung des HMUELV

21.09.2011: „Tierschutzrechtliche Kontrollen bei Tiertransporten für Tierärzte/innen“, Astheim

Im Zentrum beider Veranstaltungen standen die Ausführungen von Dr. Alexander Rabitsch, eines in der Praxis der Überprüfung von Tiertransporten ungewöhnlich versierten österreichischen Tierarztes.

Fortbildung gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Gießen und der Universität Gießen

03.02.2011 zum Thema: „Tierexperimentelle Fortbildung“, Gießen
zu den Themenbereichen „Literaturrecherche zu Tierversuchen“ und „Biometrische Planung von Tierversuchen“.

Fortbildungen für Mitarbeiter/innen der Veterinärverwaltung an der Hessischen Polizeiakademie Wiesbaden, angestoßen durch die LBT

06.01. und 10.03.2011: Seminar „Tatortdokumentation“, Wiesbaden

Hier drehte sich alles um die Ermittlungsführung und Dokumentation am Tatort.

Supervisionen

06.09.2011: „Supervision für im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätige Tiergesundheitsaufseher/innen“, Frankfurt/M.

16.11.2011: „Supervision für im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätige Amtstierärzte/innen“, Frankfurt/M.

Der Vorschlag der LBT, jährlich eine Supervision für alle im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Personen anzubieten, wird seit 2009 umgesetzt und stieß auf eine große Resonanz. Insbesondere sehr engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen laufen Gefahr, physisch und psychisch zu ermüden. Ziel der Supervision in Kleingruppen oder - wenn nötig - auch im Einzelfall ist es, auf die physische und psychische Belastung dieser Personengruppe

professionell einzugehen. Die Überbelastung aufgrund unzureichender Personalausstattung einer gesunkenen Aggressionsschwelle in hessischen Veterinärämtern und auch vermehrten Übergriffen im Zusammenhang mit Tierschutzfällen, sind wichtige Faktoren für eine überdurchschnittlich hohe Belastung in diesem tierärztlichen Berufsfeld. Die Supervision, die von professionellen Coaches durchgeführt wird, kann aber nur die Symptome mildern. Eine Aufstockung der Zahl der in hessischen Veterinärämtern Beschäftigten wäre zusätzlich zu diesem jährlichen Angebot wünschenswert. Nur so kann die Situation langfristig und nachhaltig verbessert werden.

Fortbildungen der LBT

11. bis 13.03.2011: „Die Würde des Tieres“, Evangelische Akademie Bad Boll

Diese Veranstaltung diente auf der einen Seite der eigenen Fortbildung; gleichermaßen war die LBT aber als Sachverständige zum Thema „Sexueller Missbrauch von Tieren“ vor Ort.

05. und 06.05.2011: „Erste Tierschutzkonferenz im Baltikum“

Am 05. und 06.05.2011 fand erstmals eine große Tierschutzveranstaltung in Baltikum statt, die von der Internationalen Stiftung „Vier Pfoten“, aber auch der EU-KOM, dem Litauischen Parlament, dem litauischen Landwirtschaftsministerium, der FVE und des italienischen Institutes Caporale und weiteren getragen wurde.

Auch diese Veranstaltung diente der eigenen Fortbildung, zugleich war die LBT als Referentin zur „Situation der Heimtierhaltung in Deutschland“ eingeladen worden.

Die Konferenz war sehr gut besucht. Neben Vertretern von Estland, Litauen, Lettland, Polen, Dänemark, Schweden und Finnland waren auch Vertreter aus Russland, der Ukraine und Belgien anwesend.

Man erhielt einen weiten spannenden Überblick über die Situation der Heimtiere, insbesondere der Hunde und des Tierschutzes allgemein in all diesen Ländern.

Der LBT wurde einmal mehr deutlich, dass Tierschutz inzwischen ein internationales Anliegen ist, das grenzübergreifender Kooperationen braucht und nicht an Grenzen Haltmachen darf.

10. und 11.05.2011 zum Thema: „Rechtsschutz für Tiere“, Grünberg

Am 10. und 11.05.2011 veranstaltete das Justizministerium auf Initiative der LBT in Grünberg dankenswerter Weise eine Tierschutzfortbildung insbesondere für Richter.

Für 2012 ist eine spezielle Fortbildung für die Rechtsreferendare geplant. Zudem will die LBT auch erneut eine bundesweite Tierschutzfortbildung an der Deutschen Richterakademie, Tagungsstätte Trier, initiieren.

30.06.2011: „Amtstierärztliche Überwachung von Zoo- und Zirkusbetrieben“, Erfurt

14.09.2011: „Die Kuh- (k)ein Klimakiller“, Landesvertretung Hessen bei der EU, Brüssel

Frau Dr. Idel ist Tierärztin und Autorin verschiedener Bücher und die einzige deutsche Wissenschaftlerin, die an der Erstellung des Weltagrarberichts beteiligt war. Frau Dr. Idel hielt auf Anregung der LBT einen Vortrag zu dem hochaktuellen Thema „Schädigung des Klimas durch die Landwirtschaft“, das auch bei den anstehenden GAP Gesprächen von Bedeutung sein wird. Sie sprach sich für eine bäuerliche Landwirtschaft mit Rindern in tiergerechter Haltung aus und betonte ausdrücklich die Bedeutung des Dauergrünlandes im Zusammenhang mit umweltfreundlichem Wirtschaften.

Der Vortrag war beeindruckend und sollte nach Auffassung der LBT in Hessen (vor Landwirten) wie auch nochmals in einer Abendveranstaltung in Brüssel wiederholt werden.

29. und 30.10.2011: „Kleinsäugerhaltung“ - Alles kein Problem“, ZZF, TVT, Bbt, Fulda

Hier standen die kleinen Heimtiere im Mittelpunkt der Veranstaltung. Es wurden die neuesten Erkenntnisse zur Pflege und Haltung von kleinen Heimtieren vor- und zur Diskussion gestellt.

3.2. Medien und Materialien

3.2.1. Pressemitteilungen der LBT

- | | |
|------------|---|
| 20.01.2011 | „LBT zum Urteil des Verwaltungsgerichtshofes über Qualzuchten. Tierschutzgesetz nicht vollziehbar - § 11b bedarf ergänzender Verordnung!“ |
| 30.03.2011 | „LBT: Klonen von Tieren ist tierschutzwidrig“ |
| 05.07.2011 | „Tierschutzbeauftragte des Landes Hessen stellt Jahresbericht 2010 vor“ |
| 03.11.2011 | „LBT: Wildtiere, insbesondere Igel, grundsätzlich in der Natur belassen!“ |

3.2.2. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen

19.01.2011	Hörzu	„Tierschutz im Zoo“
20.01.2011	HR	„Qualzuchten“
20.01.2011	DPA	„Qualzucht“
21.01.2011	FR	„Qualzucht“
18.02.2011	HNA	„Tierschutz im Zoo“
21.02.2011	HR4	„Tierschutz“
06.04.2011	FR	„Reptilienhaltung“
03.05.2011	MDR	„Wildtiere im Zirkus“
11.05.2011	SAT1	„Reptilienhaltung“
23.05.2011	HR4	„Tierschutz“
24.05.2011	FR	„Haltung von Kleintieren“
14.06.2011	HR	„Heimtiere“
05.07.2011	DPA	„Jahresbericht 2010“
05.07.2011	FR	„Jahresbericht 2010“
06.07.2011	HR	„Jahresbericht 2010“
06.07.2011	RheinMainTV	„Jahresbericht 2010“
06.07.2011	HNA	„Tätigkeiten LBT“
26.07.2011	SAT1	„Tierschutz“
02.08.2011	Darmstädter Echo	„Tierschutz“
03.08.2011	DPA	„Praktischer Tierschutz“
04.08.2011	FNP	„Gefährliche Hunde“
12.08.2011	ZDF	„Gefährliche Tiere“
02.11.2011	HR	„Zoos“
24.11.2011	Dt. Welle	„Tierschutz im Zirkus“
24.11.2011	HR	„Zirkus“
25.11.2011	Bayerischer Rundfunk	„Zirkus“
14.12.2011	FAZ	„Wildtiere im Zirkus“
19.12.2011	Cavallo	„Gnadenhöfe für Pferde“
29.12.2011	DPA	„Tiere unterm Weihnachtsbaum“

3.2.3. Veröffentlichungen

Jahresbericht der Landestierschutzbeauftragten 2010.

Hinweis: Der Jahresbericht und weitere Informationen können auch auf der Internetseite der Landestierschutzbeauftragten unter www.tierschutz.hessen.de abgerufen werden.

4. AUSBLICK

Zunächst gilt es 2012 natürlich die bereits angestoßenen Themen weiter zu betreiben.

Ein Schwerpunktthema wird die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern sein.

Zudem will die LBT verstärkt hessische Veterinärämter bei der Überwachung von Zirkussen unterstützen und ihr Augenmerk auf die Nutzung von Pferden richten.

Erfahrungsgemäß werden zusätzlich viele weitere Themen im Laufe des Jahres an sie herangetragen.

Zum guten Schluss: Dank an all diejenigen, die sich mit der LBT für einen besseren Tierschutz eingesetzt haben.

HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT

Liste der vertretenen Organisationen und Institutionen:

AKUT (Aktion Kirche und Tiere) e.V.

Bundesverband Tierschutz e.V.

BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Hessen e.V.

Bund gegen den Missbrauch der Tiere e.V.

Evangelische Kirchen: EK von Kurhessen - Waldeck und EK von Hessen und Nassau

Hessischer Bauernverband e.V.

Katholische Kirche: Bistümer Limburg, Fulda und Mainz

Landesjagdverband Hessen e.V.

Landestierärztekammer Hessen

Landestierschutzverband Hessen e.V.

Landesverband praktischer Tierärzte e.V.

Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Landtagsfraktion der CDU

Landtagsfraktion der FDP

Landtagsfraktion der SPD

Landtagsfraktion DIE LINKE

Tierversuchsgegner Hessen - Menschen für Tierrechte e.V.

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.